Pol. Civ.
f (:41:)

Pol. civ. 7
(41)

Armenwesen.

Ursprüngliche Verfassung

der

im Jahr 1800

gestifteten

allgemeinen Armenpflege

in Düsseldorf.

Zweite Auflage.

zum

Besten der Armen

herausgegeben

von der

Hauptverwaltung.

Düsseldorf, 1815.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Die Hauptverwaltung ist überzeugt, daß gegenwärtige neue Auflage der ursprünglichen Verfassungsgesetze der hiesigen Armenpflege eine ihrem Zweck entsprechende Aufnahme finden wird.

Es wäre zu wünschen, daß dieser Auflage eine ununterbrochene Darstellung der Schicksale vorangeschickt werden könnte, welche in Beziehung auf den Fortgang unsrer Armen-Versorgungs-Anstalt seit ihrem Stiftungsjahr bis auf die jetzigen Zeiten sich zugetragen haben.

An geschichtlichem Stoffe hierzu würde es nicht fehlen, wären die Nachweise über Einnahme und Ausgabe regelmäßig fortgesetzt worden, welche dem Publikum ehedem, mit Aufschlüssen und Winken über das schon bewürkte und noch zu bewürkende Gute begleitet, jährlich mitgetheilt wurden.

Die Theilnahme der Bürger an dem gottgefälligen Werke wurde dadurch, selbst unter den widerwärtigsten Verhältnissen, aufrecht erhalten. Die auf wechselseitigem Vertrauen gegründete Fortdauer der Anstalt schien für die fernste Zukunft gesichert.

Allein, eben dieser schöne Verein aller Gutdenkenden, eben diese rege Theilnahme für einen gemeinsamen Zweck mißfiel der fremden Gewalt, welcher wir (eigentlich in den Jahren schon, als der Rheinstrom die widernatürliche Gränze zwischen uns und dem Gallier war, in immer höher steigendem Grade aber seit dem Jahr 1807 bis gegen Ende des Jahrs 1813) preisgegeben waren.

Alles Volksthümliche, was nur von Ferne noch an ein Vaterland uns hättte erinnern können, wurde in dieser schmachvollen Zeit uns entrissen. Wie hätte also eine Anstalt unangetastet bleiben können, welche einzig dem vaterländischen Gemeingeiste ihren Ursprung verdankte?

Die Versammlungen der Bezirkspfleger und Aufseher, ihr gemeinsames Berathen über die Anliegen ihrer Mitbürger, ihr unmittelbares Mitwürken zur Ab-

wendung des öffentlichen Elends: alles dieses vertrug sich mit den Zwecken einer Herrschaft nicht, welche so wenig unter den Ständen, als unter den Stämmen des deutschen Volks irgend ein Band möglicher Einigung aufkommen lassen wollte.

So wie man das Ehrgefühl in der Brust deutscher Männer und Jünglinge zu bethören, und jeden Klagelaut über die verlorne Freyheit durch Furcht und Schrecken zu unterdrücken wußte; eben so suchte man den Anblick der allgemeinen Noth durch Blendwerke zu verscheuchen, und die Zahl der Witwen und Waisen, die Zahl der Verstümmelten und Gebrechlichen geheim zu halten, welche theils durch die Schlachten im Auslande, theils durch die Zerrüttung aller bürgerlichen Gewerbe, am Meisten aber durch die Folgen der Sittenlosigkeit — sich täglich vergrößerte.

Nach dem Zuschnitte der ausländischen Herrschaft, wurde also unsre vaterländische Armen-Versorgungs-Anstalt umgewandelt. Die Versammlungen der Hauptverwaltung und der Bezirke wurden aufgehoben, die Aufseher abgeschafft, die Pflegebezirke, statt dieselben zur Erleichterung der Uebersicht durch zweckmäßige Un-

terabtheilungen zu verkleinern, wurden vergrößert und zusammengeschmolzen; kurz, alle auf Beschränkung der Willkühr, auf Bürgereintracht und Gemeineifer berechneten Anordnungen wurden über Haufen geworfen.

Die Armenpflege wurde jetzt zu einem Mittel mißbraucht, die öffentliche Meinung zu umstricken. Das Publikum wurde, nach der Weise jenes Volkes, durch lügenhafte Zusagen, durch erdichtete Schilderungen, durch schöne Worte getäuscht.

Die Theilnahme der Bürger verschmähend, überhob man sich jeder Rechenschaft über die Verwendung ihrer Beiträge, und kümmerte sich wenig darum, ob diese sich mehrten oder minderten. Denn für den vorgesetzten Zweck, zu glänzen und zu täuschen, hatte man in den erzwungenen Zuschüssen der städtischen Kasse eine ergiebigere Quelle gefunden, als in den freiwilligen Beweisen wohlthätiger Gesinnung.

Von dieser verderblichen Maßregel ausgehend, glaubte man sich weder zur Sparsamkeit in den Anschaffungen, noch zur Aufsicht in Betreff der Ausgaben und Verwaltungskosten verpflichtet. Tausende wurden verschwendet, wo sonst Hunderte hinreichten.

Zur Bezeichnung der ganzen Wirthschaft möge die Thatsache des Erfolges sprechen: daß, ungeachtet des ungeheuern jährlichen Zuschusses von 15000 Rthlr. aus der städtischen Kasse, und ungeachtet die milden Beiträge sich lange noch nicht nach Verhältniß der drückenden Zeit, und der Gleichgültigkeit vermindert hatten, mit welcher man dieselben beachtete, dennoch inner Zeit von drei Jahren eine Schuldenlast von beinahe zwölf tausend Rthlr. aufgehäuft, und obendrein noch das Bestandvermögen der Anstalt beträchtlich geschmälert wurde.

Was aber das Aergste war, hinter der blendenden Außenseite, und neben der ungemessenen Freigebigkeit, womit man unwürdige Müßiggänger und allerley unbesonnene Unternehmungen unterstützte, wurden die wahrhaft Nothleidenden verwahrloset, und die Bedürftigsten unsrer Armen, die sich nicht vorzudrängen verstanden, verschmachteten im Elende. Der Hauptgrundsatz der Armenpflege: „nicht bloß die augenblickliche Noth zu lindern, sondern vorzüglich die Quellen der Verarmung für die Zukunft zu verschließen" wurde hintangesetzt. Die Arbeitsanstalt gerieth in Verfall;

Das Erziehungshaus entsprach seinem Zwecke nicht mehr; das wüste Bettlerleben nahm wieder Ueberhand.

Die Bemühungen der bestgesinnten Mitglieder der ehemaligen Verwaltung kämpften fruchtlos gegen den Strom des allgemeinen Untergangs. Davor konnte die Anstalt nur durch die Zurückkehr zu ihrer ursprünglichen Verfassung gerettet werden, welche gegen Ende vorigen Jahres vom hohen Gouvernement, auf eine den Wünschen aller guten Bürger zuvorkommende Weise verordnet ward.

Die Wahrheit dieser Behauptung wird am Befriedigendsten aus den Ergebnissen der diesjährigen Verwaltung sich bestätigen.

Die Grundlage, worauf alles ankommt, ist das Vertrauen auf Gott, und der reine Wetteifer, der einige, kräftige Sinn für das Wahre und Gute. Diese Grundlage ist unerschüttert geblieben in den Stürmen der Zeit. Keine Arglist, keine Tyranney konnte sie zum Wanken verführen.

Ja, die unsterbliche Kraft des guten Willens hat für unsre Armenanstalt sich niemals schöner erwiesen, als zu Anfange dieses Jahres. Wie dunkel und nie-

derschlagend erschien vor einigen Monaten noch das Bild ihres Zustandes! Kaum war auf die Möglichkeit ihrer Wiedergeburt eine zuverlässige Hoffnung zu bauen. Und gegenwärtig, durch die vereinten Kräfte der theilnehmenden Gemeinden, durch die ungeschwächten Gefühle der Liebe uud des Vertrauens, welche Gott in unsern Gemüthern erhielt — besteht diese Anstalt schon wieder vor den Augen aller, welche vor Kurzem noch an ihrer Fortdauer zweifelten, in der ursprünglichen Reinheit ihres Zweckes, in der vollen Kraft ihrer auf Wohlwollen und Gemeingeist gegründeten Hülfsmittel.

Die Hauptverwaltung, weit entfernt, überspannte Erwartungen hegen zu wollen, kann für jetzt nur die erfreuliche Versicherung geben; daß wenigstens die schädlichsten Mißbräuche abgestellt, und besonders in Hinsicht derjenigen Zweige der Armenpflege, welche dem obenerwähnten Hauptzwecke derselben am Nächsten liegen, möglichst zweckmäßige Vorkehrungen getroffen sind.

Gott läßt nicht untergehen, was hienieden aus reiner Absicht zur Abwendung des geistigen und leiblichen Verderbens unsrer Mitmenschen Gutes gethan wird. In diesem Glauben wollen wir beharren, gleich

den würdigern Vorgängern nnd Theilnehmern unsrer Anstalt, welche in der Zeit der Knechtschaft mit Hoffnungen einer nahen Erlösung von uns schieden, und deren Geister jetzt, so ferne sie an den Anliegen ihrer hinterbliebnen Freunde noch Antheil haben, aufmunternd aus höhern Würkungskreisen uns umschweben, damit wir einig bleiben in der Liebe des Nächsten, und nicht verzagen am Siege des Guten über das Böse.

Düsseldorf, am 24. März 1815.

Uebersicht und Einrichtung der im Jahr 1800 gestifteten allgemeinen Armenpflege in Düsseldorf.

1. Abschnitt.

Von der Nothwendigkeit und dem Endzweck einer allgemeinen Armenpflege überhaupt.

§. 1.

Unter Düsseldorfs gutdenkenden Einwohnern ist wohl Niemand, der von der Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Armen-Versorgungsanstalt nicht schon überzeugt wäre. Es gewährt auch in der That einen traurigen und häßlichen Anblick: in einer Stadt, der es nicht an Hülfsmitteln und Nahrungsquellen fehlt, Schaaren von Menschen zu sehen, die von ihrer Kindheit an bis zum Alter nichts thaten, als in ver-

derblichem Müßiggange zu leben, und die Gassenbetteley, gleichsam gewerbsmäßig zu treiben. Aber noch weit trauriger und schrecklicher ist der Gedanke: wie sehr diese Menschen durch solche Lebensart an Leib und Seele verwilderten, bis sie zuletzt zu jeder Anstrengung ihrer Kräfte unfähig, muthlos, meist kränklich, und für alles Gute unempfänglich wurden; oder gar der öffentlichen Sicherheit gefährlich, in Laster und Schande verfielen, und als Ausgeburten der verwahrloseten Menschheit, vollends zu Grunde gingen.

Der wahrhaft Hülfsbedürftige, der, wenn er nur Gelegenheit und Mittel dazu hätte, seine Kräfte so gerne noch gebrauchen, und seinen Unterhalt redlich verdienen möchte — ergreift erst im äußersten Drange der Noth die letzte Zuflucht, fremde Hülfe anzusprechen. Darum fällt es an Orten, wo wegen Mangel einer allgemeinen Armenfürsorge die Betteley von lange her eingewurzelt war — so schwer, ja es ist da nicht wohl mehr möglich, den wahrhaft Hülfsbedürftigen vom vorsetzlichen Müßiggänger, oder vom lügenhaften Bettler zu unterscheiden. Man giebt da blindlings Almosen — man mag nicht, und man darf auch nicht einmal lange untersuchen, ob man einem hülfsbedürftigen Armen gebe; oder ob man die Unterstützung, die diesem gebührte, an einen Unwürdigen verschwende. Daher kommt es denn, daß dem hülfsbedürftigen Armen, den sein Ehrgefühl noch schüchtern und zurückhaltend macht, ge-

wöhnlich das Wenigste an Gaben zufließt, weil die schamlosern Bettler durch ihre Zudringlichkeit überall das Meiste zu erhaschen wissen.

Es werden große Summen, besonders in Städten, wo eine frohe, biedere Gutmüthigkeit Hauptzug im Charakter der Einwohner ist — da werden unglaublich große Summen jährlich an Arme gegeben; aber wenn auch noch Einmal so viel gegeben würde: so gewährte solche dem blinden Zufall überlassene Wohlthätigkeit dem Armen doch keine dauernde Hülfe; vielmehr würde der wahre Arme noch immer unbemerkt, und verlassen zurückstehen müssen. Während müssig umherirrende Haufen sich in die reichere Ärndte theilten, und zur Fortsetzung ihres wüsten Lebens sich aufgemuntert fänden: würden in verborgenen Hütten des Jammers unzählige Nothleidende ohne Unterstützung seyn; Kranke, gebrechliche Alte würden ohne Labung und Pflege verschmachten, und die Kinder jener Elenden würden aus Mangel an Aufsicht und Erziehung fernerhin verkümmern, und unglückliche Opfer der Verdorbenheit ihrer Eltern werden. Das Elend der Armen würde also, ungeachtet die Mildthätigkeit des Publikums den höchsten Grad erreicht hätte — dennoch nicht gemindert, sondern vielmehr noch vergrößert werden; und das Übel der Betteley mit allen seinen abscheulichen Folgen würde fortfahren, den Wohlstand der Stadt allmählig zu untergraben, die Kräfte der arbeitsamen Classe zu

lähmen, und mit einer Menge namenloser Laster — Sittenlosigkeit und Verderben über einen großen Theil der Einwohner zu verbreiten, und ihre Nachkommenschaft gleichsam im Keime zu zerstören.

§. 2.

Freylich kann auch die besteingerichtete Armenordnung nicht allem Elend auf einmal ein Ende machen. Allein die Summe des Elendes kann doch um vieles vermindert werden; der wahrhaft Nothleidende kann liebreiche Hülfe finden; der arbeitsfähige Müßiggänger kann nach und nach wieder zur Erwerbsamkeit gewöhnt — der vorsetzlich unter der Maske der Armuth Erbettelnde, was er durch ehrbare Beschäftignng leicht verdienen könnte, kann entdeckt, und zur ordentlichern Lebensart zurückgeführt — manche bedürftige Familie kann vor gänzlicher Verarmung gesichert, in ihrer bürgerlichen Nahrung erhalten — die Gesundheit und das Leben vieler Tausenden kann gerettet — die Kinder der Armen können dem Verderben entrissen, zur Ehrfurcht gegen die Gesetze, zur Treue im Beruf, zu brauchbaren Menschen erzogen, und so kann allmählich auf öffentlichen Wohlstand, auf Anständigkeit und Sittlichkeit, zum dauerhaften Besten der Stadt hingewürkt werden. Und eben dieser unausbleibliche, wohlthätige Einfluß auf Volkssittlichkeit und Wohlstand, auf die physische und moralische Besserung, auf die Versor-

gung, Errettung und Beglückung so vieler Menschen — dieser wohlthätige Einfluß ist der große Endzweck, der durch die allgemeine Armenpflege unter göttlichem Beystande erreicht werden soll.

§. 3.

Ueber die Möglichkeit der Erreichung dieses Endzweckes kann unter vernünftigen Leuten keine Frage mehr seyn, da so viele größere Städte ihn würklich schon erreicht haben, obgleich sie freylich mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, die beym ersten Versuche unübersteigbar schienen. Jedem Theilnehmer an den Fortschritten der Cultur sind des verewigten Franz Ludwigs von Würzburg für alle Menschen-Classen und bürgerliche Abstufungen sorgende Institute, und die Bemühungen bekannt, wodurch unter andern die edelmüthigen Stifter der Hamburgischen Armenanstalt sich um die Armen ihrer Stadt so verdient gemacht haben; und die Erfahrung, daß die Anzahl von 3903 armen Familien, die zur Zeit der ersten Stiftung von dieser Anstalt Hülfe erhielten, nach Verlauf von zehn Jahren schon auf 2481 sich vermindert hatte — diese Erfahrung dient unstreitig zur belohnendsten Bestätigung der Richtigkeit ihrer Verfahrungsgrundsätze, und ihrer vorzüglich musterhaften Einrichtung.

§. 4.

Der gute Erfolg des seit dem Jahr 1793 im Bezirke hiesiger Carlstadt bestandenen Institutes, dessen mit geräuschloser Würksamkeit ausgeübte Wohlthätigkeit hier um so mehr eine rühmliche Erwähnung verdient, weil sie zur Einrichtung der nunmehr im Werk begriffenen allgemeinen Anstalt einigermaßen die erste Veranlassung gab; die seit dem Jahr 1799 von hiesiger marianischer Sodalität errichtete Krankenpflege-Anstalt, die ebenfalls dem edelsten Gefühl für Menschenwohl ihr Entstehen verdankt; die Aufforderung unserer erlauchteten Landesregierung, deren Geneigtheit, das Gute zu befördern, unserer Stadt ein unvergeßliches Denkmal öffentlicher Fürsorge bleiben wird; ferner der mitten unter den Drangsalen eines Länder und Städte verheerenden Krieges in den Gemüthern sämmtlicher hiesiger Bürger erwachte Gemeingeist, sich auf eine zweckmäßigere Weise ihrer hülfsbedürftigen Armen anzunehmen; endlich der zweckbeförderliche Fortgang der zur Begründung der Anstalt schon geschehenen Vorarbeiten: Alles dieses sind sehr erfreuliche Vorzeichen, die uns mehrversprechende Erwartungen für die Zukunft verbürgen. So wie Hamburgs Publikum sein Zutrauen in seine Armenpfleger nicht verlohr, und in der Ausübung einer aufgeklärten Wohlthätigkeit selbst in jenen Zeiten nicht ermüdete, als der heilsame Einfluß der Anstalt sich den

Augen noch entzog: so möge auch Düsseldorfs Publikum den neu belebten Sinn für das Gemeinnützige nie verlierend, dem Endzweck der allgemeinen Armenpflege sich immer mehr zu nähern suchen! Mög' es uns nie an edelmüthigen Männern fehlen, die im Bewußtseyn, Elend um sich her vermindert zu haben, den süßesten Lohn ihrer Bemühungen fühlen.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmung des Endzweckes der allgemeinen Armenpflege.

§. 1.

Im vorigen Abschnitt ist der Endzweck unsrer Armen-Versorgungs-Anstalt in dem Lichte vorgestellt worden, worin er sich, nach allmähliger Einwürkung auf die bessere Bildung einer Menge Menschen, in seinem weitgreifenden Umfange zum Wohl des Ganzen einst zeigen wird. Betrachtet man diesen Endzweck aber näher, und unmittelbar, so wie derselbe gegenwärtig zur Richtschnur des Verfahrens dienen soll: so läßt er sich seiner wesentlichen Bestimmung nach, auf Folgendes zurückführen: „Jeder wahrhaft Hülfsbedürf-„tige (er gehöre, zu welcher kirchlichen Confession er „wolle) soll Unterstützung erhalten; dem ganz unver-„mögenden (wegen Alters, Krankheit und Gebrech-

„lichkeit) zur Arbeit unfähigen Armen soll alles „gereicht werden, was er an Nahrung, Leibesklei„dung und Heilung zu seinem Lebensunterhalt bedarf; „dem arbeitsfähigen Armen hingegen soll Gele„genheit zu eignem Verdienste verschafft, *) und ihm „nur dasjenige zur Unterstützung gereicht werden, was „er durch redlichen Arbeitsfleiß zu seinem und der Sei„nigen Unterhalt nicht selbst verdienen kann."

§. 2.

Zur möglichsten Erreichung dieses Endzwecks muß in der Einrichtung der Anstalt auf folgende fünf Haupterfodernisse Rücksicht genommen werden, weil ohne diese die Anstalt unmöglich bestehen kann.

Nämlich für's Erste hat die Hauptverwaltung

---

*) Die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Beschäftigung des arbeitsfähigen Armen leuchtet von selbst ein; weil sonst der Müßiggang, statt gehoben, vielmehr noch begünstigt werden würde, und mit der Zeit so viele arbeitsfähige Nothleidende der Armenanstalt zur Last fallen möchten, daß unmöglich ein zu ihrer Unterstützung hinreichendes Bestandvermögen aufgebracht werden könnte. Dadurch würde also den wahrhaft dürftigen Armen entzogen, was man an Unwürdige verschwendete, die ihr bisher getriebenes, weit bequemeres, auch vielleicht einträglicheres, Gewerbe der Faulheit, noch immer dem Ehrgefühl vorziehen würden, durch Arbeit ihr Auskommen zu verdienen.

sich eine möglich genaue Uebersicht vom Zustande und Bedürfnisse jedes Armen zu verschaffen gesucht, um darnach das Bedürfniß aller Armen in der ganzen Stadt bestimmen, und zwischen Ausgabe und Einnahme den gehörigen Ueberschlag machen zu können.

Deßhalben war eine tabellarische Aufzeichnung aller Armen nöthig, sowohl in Ansehung ihrer Zahl und Wohnung, als auch in Ansehung ihres Alters, Geschlechtes, ihres Gesundheitszustandes, ihrer bisherigen Erwerbsart, ihrer Arbeitsfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit, ferner in Ansehung ihrer Lebensart, sowohl in diätetischer, als in moralischer Hinsicht.

Dieß war eine der wichtigsten Vorarbeiten, um der Ausführung der Armenpflege Ordnung und Zusammenhang zu geben; und so lange die nachfolgenden Bezirksaufseher und Verpfleger nicht ermüden werden, durch eigenen Besuch der Armen, und Untersuchung ihrer häuslichen Lage, das Zutrauen der Armen zu gewinnen, und sich von ihrer Lebensart, von den Ursachen ihrer Verarmung, von der Größe ihrer Noth, von den Mitteln, wie ihnen auf's Beste geholfen werden kann, u. s. w. anschauliche Kenntniß zu verschaffen: so lange können die Wohlthäter unserer Armen versichert seyn, daß kein Unglücklicher in den Bezirken der Stadt hülflos, kein Kranker unverpflegt, keine arbeitssuchende Hand unbeschäftigt bleibe; und die Anstalt selbst wird sich stets im Stande finden, zur

zweckmäßigen Anwendung der ihr anvertrauten öffentlichen Wohlthätigkeit die besten Maaßnehmungen zu treffen, und dadurch die Gemeinnützlichkeit der Armenpflege immer mehr zu erhöhen.

§ 3.

Zweitens wird ein dem Bedürfnisse entsprechendes Grundvermögen erfordert, von dessen Bestandtheilen im folgenden Abschnitte das Weitere vorkömmt.

§ 4.

Drittens muß und wird das Publikum in Stand gesetzt werden, mit eigenen Augen zu sehen, *) und zu berechnen, wie nöthig seine Beiträge seyen, wie zweckmäßig sie verwendet werden, und wie groß die Summe des Elends sey, dem durch die Armenanstalt abgeholfen wird, und abgeholfen werden soll. Deßwegen wird dem Publikum, mittelst öffentlicher Vorlegung

*) In dieser Hinsicht wäre auch sehr zu wünschen, daß jeder Beförderer und Wohlthäter der Armenanstalt, der etwa einen Mangel in der Ausführung der Pflege, etwa ein Mißverhältniß in der Austheilung, eine Uebergehung oder sonstige Beschwerde irgend eines Armen wahrzunehmen glaubt, desfalls bey dem Bezirksverpfleger, wozu der Arme gehört, oder bey einem andern Mitgliede der Hauptverwaltung unmittelbare Erkundigung einholen möchte, um von diesem entweder die verlangte zuverläßige Auskunft, oder auch die Beförderung der Beschwerde an die Behörde zur nöthigen Abhülfe zu erhalten.

einer nach festgesetzten Ueberschriften abzuschliessenden Rechnungs-Bilanz, jährlich über Einnahme und Ausgabe die genaueste, über alle Theile sich erstreckende Rechenschaft gegeben werden; so, daß es sich nicht nur vom Betrage der Einnahme und Ausgabe, und vom jährlichen Zustande der Armen-Casse überhaupt, sondern auch vom Verhältnisse der Armenzahl, und von der in jedem Bezirk, im ganzen Jahr und in jeder Woche, an die Armen verreicht werdenden Unterstützung selbst überzeugen könne.

Die Sicherheit dieser, zum wechselseitigen Vertrauen so nöthigen Oeffentlichkeit der Verwaltung wird übrigens im 4. und 5. Abschnitte noch näher entwickelt werden.

§ 5.

Zum erwünschlich-dauerhaften Bestande der Anstalt wird ferner viertens eine gewisse, nach richtigen Grundsätzen überlegte Verfahrungsart, d. h. eine durchgängige Gleichförmigkeit in der Vertheilung der Unterstützungen erfordert. Denn diese dürfen schlechterdings nicht nach Willkühr und blindem Ungefähr, noch weniger nach Empfehlung oder nach unüberlegter Weichherzigkeit — sondern sie müssen durchaus mit gehöriger Vorsicht, mit strenger Unpartheilichkeit, nnd der sorgfältigsten Untersuchung verwendet werden, weil man sonst den Endzweck der Armenpflege schwerlich erreichen würde.

Zu diesem Endzwecke sind also die in Ansehung der Verwendung der milden Gaben zu beobachtenden Grundsätze schon enthalten; die ausführlichere Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes kömmt im 6. Abschnitte vor.

§ 6.

Wie sehr endlich, Fünftens zur Aufrechthaltung der Armenanstalt eine weise Polizey-Aufsicht nöthig sey, läßt sich leicht begreifen. Es muß nicht nur dem Eindringen fremder, herumstreichender Bettler auf's Wachsamste vorgebeugt, sondern auch diejenigen unter den arbeitsfähigen Armen, die ungeachtet der ihnen verschafften Gelegenheit zur Arbeit, ihr müßiges Bettlerleben lieber fortsetzen möchten — müssen durch heilsamen, zu ihrem eignen Besten gereichenden Zwang allmählich zur Arbeitsamkeit hingeleitet werden; weil sonst die Rückkehr zu dem bequemeren Gewerbe der Betteley offen gelassen, und alle gute Aussicht vereitelt würde: Menschen, die des Müßiggehens so lange gewohnt waren, durch Auferweckung ihres erstorbenen Ehrgefühls wieder zu brauchbaren Mitgliedern des Staates umzubilden. Von den hierzu nöthigen Polizeyverfügungen wird im 7. Abschnitte das Weitere folgen.

Indeß darf hier nicht verhehlt werden, daß der kräftigste Nachdruck der Armenpolizey meistens von der vereinigten Ueberzeugung sämmtlicher Einwohner ab-

hangen werde, nämlich von der **Ueberzeugung**: gleich nach Errichtung der Armenpflege keinem Bettler, und überhaupt keinem unbekannten Armen mehr ein Almosen zu geben, sondern jeden ansprechenden Armen ohne Unterschied an die nächste Bezirksbehörde hin zu verweisen, wodurch ihm auf immer, und gewiß besser geholfen werden wird, als durch eine augenblickliche, schlecht verwendete Gabe.

Dritter Abschnitt.

Von den Hülfsmitteln der Armenanstalt.

§ 1.

Die Hauptquelle, woraus die Armenanstalt ihre Erhaltung zu erwarten hat, ist die öffentliche, auf die menschenfreundliche Gesinnungsart des Publikums gegründete Wohlthätigkeit. Die jährlichen milden Beyträge der unterzeichneten Armenfreunde werden also den ersten, und zwar den Hauptbestandtheil unsrer Hülfsmittel ausmachen.

Es war zu erwarten, daß es bey den meisten der hiesigen Einwohner keines Mitleiden erregenden Gemäldes der darbenden Armuth bedurfte. Ihnen war mit der einfachen Darstellung der traurigen Wahrheit schon genug: daß in den Bezirken unsrer volkreichen Stadt viele Unglückliche wohnen, die auf Hülfe — viele Arbeitslose, die auf Beschäftigung warten; viele Witwen und Waisen; viele alte, kranke, an unheilbaren Gebrechen Leidende, die ohne liebreiche Unterstützung unmöglich gegen Mangel, gegen Kälte, Blöße und Ver=

zweiflung sich schützen können, und deren Noth bey bevorstehender Winterszeit, wo Mangel an Verdienst so manchem arbeitsamen Dürftigen vollends den Unterhalt raubt, noch um vieles vergrößert wird.

So unverkennbar aber, und fast über Erwartung groß die Beweise von Mildthätigkeit sind, die von den meisten der hiesigen Eingesessenen in ihren Unterzeichnungen schon gegeben, und für die Zukunft noch versprochen wurden; so wäre doch in Betracht der beträchtlichen Auslagen, die der Armenanstalt schon gleich bey ihrer Entstehung zur Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse bevorstehen, sehr zu wünschen, daß die Wenigen, die noch Bedenken äußerten, einen bestimmten Beytrag zu unterzeichnen, hierin der Stimme ihres Herzens bald folgen, und wenigstens die Summe, die ihnen die Betteley seither in ihren Häusern, und auf den Straßen gekostet, zu ihrem wöchentlichen Beytrage für die allgemeine Armenpflege bestimmen möchten.

Auch können sich (da die Unterzeichnungslisten nicht an alle und jede Einwohner, die nach Verhältniß ihrer Kräfte zür Tröstung der Nothleidenden beyzutragen wünschen, zur Unterschrift gebracht werden konnten) einzelne Hausherren noch besonders dadurch um die Armen großes Verdienst erwerben, wenn sie ihre Hausgenossen, Bewohner, und Gesinde, auch zum Besuch einkehrende auswärtige Freunde, und Verwandten, auf den Zweck dieser Anstalt aufmerksam machen, und die von diesen

sowohl, als auch bey Gelegenheit froher Familienfeste, glücklicher Ereignisse, beym Spielgewinn in geschlossener Gesellschaft u. s. w. gesammelten Gaben, mit ihrem eigenen Beytrage (jedoch mit beliebiger Bemerkung des Mehrbelaufs in einem besondern Zettelchen) zur wöchentlichen Büchse befördern wollten.

§. 2.

Der zweite Bestandtheil des allgemeinen Armenfonds, besteht in der Verbindung aller öffentlichen und privaten milden Stiftungen, Armenspenden, und Gefälle mit der gegenwärtigen allgemeinen Armenpflege. Zu jenen gehöret all dasjenige, *) was von der hochpreis-

*) So wie sich von selbst versteht, daß die dermalige Verwaltung all dieser Armeneinkünfte (ihrer ersten Bestimmung, und den von Alters her darüber bestehenden Einrichtungen gemäß) unverrückt beybehalten bleiben muß: eben so offenbar ist aber auch die Nothwendigkeit, daß der Hauptverwaltung der allgemeinen Armenpflege nicht nur über den jährlichen Betrag erwähnter milden Stiftungen und Gefälle, sondern auch über diejenigen Armen, die daraus schon einige Unterstützung erhalten, und zwar mit besondrer Angabe der einem jeden zugetheilt werdenden Gabe — hinreichende Mitwissenschaft gegeben werde, weil ohne solche Mitwissenschaft das erste wesentliche Erfoderniß einer allgemeinen Armenfürsorge (das Bedürfniß sämmtlicher Armen kennen zu lernen, um darnach die den Umständen eines jeden an-

lichen Landes-Regierung, aus den Domainen und aus dem Steuerfond, ferner aus städtischen Einkünften, von dem hiesigen Collegiatstifte, von beyden protestantischen, und der Judengemeinde, vom Hospital in der Neustadt, und dem neuerrichteten Krankenhause, ferner vom Seminarium, von der Sprunkischen Stiftung, u. s. w. zur Unterstützung hiesiger Armen, und Kranken seitheit bestimmt, und jährlich verwendet wird.

Zum Grundvermögen der Anstalt sind drittens die gesetzlichen Beyträge zu rechnen, nämlich die Abgaben vom Schauspiel, von Concerten durchreisender Künstler u. s. w.

Nichts kann den Genuß öffentlicher Ergötzungen mehr erhöhen, mehr veredeln, als das beruhigende Bewußtseyn: daß auch der darbende Unglückliche seinen Antheil und einen frohen Augenblick davon zu erwarten hat. Die Schauspielergesellschaften werden sich aus diesem Grunde bey ihrer Aufnahme die Bedingung gerne gefallen lassen, entweder von jeglicher Einnahme einen gewissen Abtrag zur allgemeinen Armenkasse verabfolgen

---

gemessene Hülfsleistung bestimmen zu können,) unmöglich in Erfüllung gebracht werden könnte.

Die derzeitigen Vorsteher, und Verwalter besagter milden Stiftungen sind deshalben um die Mittheilung der hierzu erfoderlichen Verzeichnisse schon ersucht, und diese größtentheils auch schon eingereicht worden.

zu lassen, oder etwa zwey (von der Hauptverwaltung selbst ausgewählte) Vorstellungen unentgeltlich zum Besten hiesiger Armen aufzuführen.

Dasselbe gilt von durchreisenden Virtuosen, Kunstreitern, und andern Künstlern, die öffentliches Schauspiel geben, und sich der Bedingung einer angemessenen Abgabe zum Besten der hiesigen Armen um so lieber unterwerfen werden, als sie sich davon im Voraus eher eine Vermehrung, als Schmälerung ihrer Einnahme versprechen können.

§ 4.

Ferner kann viertens die allgemeine Armenkasse durch in Gasthöfen und Wirthshäusern bey Gelegenheit öffentlicher Verkäufe, Versteigerungen, und fröhlicher Mahle veranstaltete Sammlungen sich einen ansehnlichen Zuwachs versprechen.

Gewöhnlich wird bey öffentlichen (auch zuweilen bey Privat-Verkäufen eine gewisse Summe, der sogenannte Weinverkauf) — so wie der sogenannte Gottesheller für die Armen bestimmt.

Oft und gerne werden bey einem zu allseitiger Zufriedenheit abgeschlossenen Handel die Betheiligten (wenigstens der mit Gütern Gesegnete unter ihnen, dem ein neuer Erwerb gelang) sich der nothdürftig lebenden Armuth erinnern.

Noch öfter und angelegentlicher werden dieß, die beym freudigen Mahle, bey Scherz und Wein sich ganz der freyen Regungen eines reingestimmten Herzens überlassen! Im überfließenden Genusse, von trüben Launen und Sorgen entbunden, werden sie des Kummerbrodtes des mit hungernden Kindern begabten Dürftigen, des Sterbebettes des einer Labung entgegen lechzenden Kranken — gedenken, und einen Theil ihres Ueberflusses ihm zukommen lassen.

Auch der durchreisende Fremde, besonders der länger verweilende, den ehedem der widerwärtige Anblick zudringlicher Bettler belästigte — wird sich von Düsseldorf künftig mit dem Eindrucke weit angenehmerer Empfindungen trennen, und zum Aufkommen einer menschenbeglückenden Anstalt gerne seine Gabe hinterlassen.

§ 5.

Endlich fünftens könnten auch außerordentliche Gaben ein- und ausheimischer Armenfreunde, besonders bey Anlässen zu öffentlicher Freude — ferner Bräutigams-Pathen- und sonstige Privatgeschenke, *) und milde Vermächtnisse, in

*) Bey Verehelichungen, und Taufen werden die Pfarrherren häufig schickliche Gelegenheit finden, die Pathen, und Verehelichten an die Armen zu erinnern. Es sind zu dem Ende in den Pfarrkirchen eigene Büchsen errichtet worden. — Auch werden nebst den Pfarrherren, die An-

beſſern Zeiten des widerkehrenden Friedens, vielleicht auf immer einen eigenen Beſtandtheil der Einnahme zur beſſern Verſorgung unſerer Armen bilden.

---

wälte, und Notarien bey Teſtamenten, manchmal Gelegenheit haben, die Stiftung milder Vermächtniſſe zum Beſten der allgem. Armenpflege beſonders anzuempfehlen. Dieſe Vermächtniſſe werden, der Beſtimmung der Erlaſſer oder Schenker gemäß, zwar zum Beſtandvermögen des allgem. Armeninſtitutes gezogen, doch aber der ausdrücklichen Anordnung nach jedesmal verwendet werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Hauptverwaltung.

§ 1.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Hauptverwaltung sind zur Benachrichtigung des Publikums in der Beylage 1. namentlich angeführt.

Dazu gehören:

1.) Die im Nahmen der Landesregierung beysitzenden beyden Commissarien.

2.) Der zeitliche Haupt-Cassirer, nebst den übrigen Cassa-Vorstehern, und Pflegern der sämmtlichen Bezirke; und der Oberaufseher der Schulanstalt.

3.) Die Pfarrer der drey christlichen Gemeinden.

4.) Die Oberaufseher der Arbeitsanstalt.

5.) Der älteste Stadt-Physikus und ein Wundarzt.

6.) Der angeordnete Polizey-Aufseher.

7.) Der zeitliche Vorsteher des neu errichteten Krankenhauses — Nebstdem hat die Haupt-Verwaltung einen Ober-Sekretair, ferner einen Actuar, und zur nöthigen Bedienung einen Auswärter.

§ 2.

Die Haupt-Verwaltung versammelt sich in den Anfangstagen jeden Monates. Tag, Stunde, und Ort werden von den Commissarien jedesmal bestimmt, und sämmtlichen Beysitzern einige Tage zuvor durch den Aufwärter bekannt gemacht, damit sie sich frühzeitig genug darauf vorbereiten können, ohne in ihren Berufsgeschäften gestört zu werden.

§ 3.

Diese monatlichen Versammlungen der Hauptverwaltung haben die Leitung, Belebung, und Vervollkommnung aller zur allgemeinen Armenpflege gehöriger Einrichtungen zum Zweck. Dazu gehört also a) die Verfügung aller zum Besten des Armenwesens überhaupt erforderlichen Beschlüsse; b) die Ausfertigung der zur Bestimmung der verschiedenen Amtsverrichtungen nöthigen Vorschriften; c) die Untersuchung, und Berichtigung der zur Armen-Aufzeichnung gehörigen Verzeichnisse; d) die Hauptberechnung und Uebersicht aller die allgemeine Armenanstalt betreffender Einnahme, und Ausgabe; *) e) die Beylegung und einstweilige Ent-

*) Dabey wird die Hauptverwaltung sich's zur Pflicht machen, die ganze Rechnungsführung so einzurichten, daß beym Abschlusse der Hauptbilanz nichts auf guten Glauben angenommen, sondern jeder einzelne Theil in der Einnahme sowohl als Ausgabe, durch gehörige Belege berich-

scheidung aller in Armensachen künftig vorkommender Irrungen, oder von einzelnen Armen vorgebracht werdender Beschwerden; endlich f) die sorgfältigste Aufsicht, daß die zur allgemeinen Armenpflege gehörigen Vorschriften auf's Genaueste befolgt, und zur Ausführung gebracht werden.

Daher wird die Hauptverwaltung sich angelegen seyn lassen, die bestehenden Einrichtungen von Zeit zu Zeit zu prüfen, um möglichen Vernachlässigungen der festgesetzten Grundsätze vorbeugen, und ferner entstehende Erfahrungen mit Auswahl benutzen zu können; in bescheidener Zuversicht: daß die erleuchtete Landesregierung auf ihre desfallsigen Vorschläge und Verfügungen gnädigste Rücksicht zu nehmen geruhen werde.

---

tigt, damit dem Publikum oben im zweyten Absch. § 4. gedachteermaßen vom Betrage der Einnahme, und deren Verwendung die befriedigendste, durchaus keinen Zweifel, noch Nachfrage übriglasseude Rechenschaft geleistet werde.

Fünfter Abschnitt.

Von den Bezirks-Verwaltungen.

§. 1.

Zur Beförderung der Ordnung und Genauigkeit in allen mit der Armenpflege verbundenen Geschäften sowohl, als zur Erleichterung der Uebersicht aller und jeder Einzelnheiten ist, wie die zur Benachrichtigung des Publikums entworfene Beilage nachweiset, die Stadt, mit Beinahme der Neustadt und der umliegenden Gemeinden in fünfzehn Bezirke getheilt, und hiebey in Ansehung der Häuser-Anzahl eine ungefähre Gleichheit beobachtet worden.

In jedem Bezirke sind von den Armenfreunden mehrere Aufseher, ungefähr auf jede 10 Häuser Einer, und von diesen Aufsehern sind zwei Vorsteher, einer für die Casse, der andere für die Pflege, gewählt worden.

Die Wahl des Hauptcassirers ist von der Haupt-Verwaltung zur bequemern Führung des Rechnungswesens verfügt worden. Alle diese Gewählten sind in obengedachter Beylage namentlich angeführt.

§. 2.

In Ansehung der Andauer ihrer Stellen und der Wahl ihrer Nachfolger, hat man eines Theils, damit die mit diesen Amtsführungen unvermeidlich verknüpften Bemühungen für den Einzelnen nicht gar zu andaurend, und seinen anderweitigen Berufsgeschäften etwa hinderlich würden, selbige für sämmtliche Einwohner abwechseln zu machen gesucht; andern Theils hat man aber auch Sorge getragen, daß diese Abwechselung nicht auf einmal, sondern vor und nach vor sich gehe, damit der Fortlauf des ganzen, durch Sachkenntniß und Erfahrung immer mehr sich erleichternden Geschäftsganges, nicht unterbrochen werde.

In dieser zwiefachen Hinsicht sind folgende Einrichtungen getroffen worden:

1) Nach Verlauf des ersten Jahres tritt eine Hälfte der Aufseher in jedem Bezirke losungsweise ab; die andere Hälfte aber, ohne zu losen, erst nach Verlauf des zweyten Jahres. Jeder Abtretende bringt der Hauptverwaltung zur Wahl seines Nachfolgers drey tüchtige Männer in Vorschlag.

2) Die Bezirks-Cassirer treten ebenfalls nach Verlauf des ersten Jahres ab; die Bezirks-Pfleger übernehmen sodann ihre Stelle, und die Haupt-Verwaltung wählt aus den abgetretenen Aufsehern den neuen Bezirks-Pfleger.

3) Jedes Jahr wird ein neuer Haupt-Cassirer, und zwar aus den abgetretenen Bezirks-Cassirern gewählt.

4) Die übrigen Mitglieder der Haupt-Verwaltung, nämlich die beiden Regierungscommissarien, die Pfarrer der christlichen Gemeinen, die Stadtärzte, der Polizei-Aufseher, u. s. w. bleiben (vermöge ihrer amtlichen Verhältnisse) in ihren Stellen, welche sie in Verhinderungsfällen indeß durch bewährte Amtesgenossen vertreten lassen können. Die Beibehaltung des Aktuars und Aufwärters hängt von der Zufriedenheit der Haupt-Verwaltung ab.

5) Der Actuar, so wie auch der Aufwärter der Hauptverwaltung, erhalten aus der Hauptcasse, die Bezirksdiener aber aus den Bezirkscassen ihre bestimmte Zahlung. Letztere werden von beiden Bezirksvorstehern erwählt, und bleiben so lange, als diese mit ihrem Diensteifer zufrieden sind.

§. 3.

Zur möglichsten Vorbeugung aller Verwirrungen und Mißverständnisse, wird die Haupt-Verwaltung ausführliche, den ganzen Inbegriff der Geschäfte, die einem jeden der bisher genannten Angestellten auflie-gen, umfassende Vorschriften entwerfen, und zur öffentlichen Belehrung bekannt machen lassen. Daher können diese Geschäfte hier nur im Umrisse, ihren

wesentlichsten Beziehungen nach, angedeutet werden.

Nämlich:

1) Den erwählten Aufsehern liegt nach den über die freiwilligen Beiträge sowohl, als über die Armen schon zu Stande gebrachten Verzeichnissen auf:

Von allen Vorgängen, die hierin eine Abänderung nöthig machen, z. B. wenn Jemand aus ihrer Nachbarschaft gestorben, aus- oder eingezogen, u. s. w. den Bezirks-Vorstehern die baldigste Anzeige zu thun; sodann b) Von allen in ihrem Distrikte wohnenden Armen nicht nur durch Nachfrage bei den Nachbarn und Hauswirthen, sondern hauptsächlich durch eigenes Nachsehen sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen, c) diese Kenntniß durch öftere, wenigstens alle Monate wiederholte, Aufnahme zu unterhalten; dabei d) auf das sittliche Betragen der eingezeichneten Armen, auf ihren Gesundheitszustand (um besonders durch zur rechten Zeit geleistete Hülfe langwierigen Krankheiten vorzubeugen) ferner auf ihre Arbeitsfähigkeit, auf ihre verbesserten, oder verschlimmerten häuslichen Umstände, ein stetes Augenmerk zu haben, und e) über ein und anderes in ihren, an den Bezirks-Pfleger einzureichenden Verzeichnissen hinreichende Auskunft (und zwar mittelst schriftlicher oder mündlicher Beifügung ihrer Meinung über die anscheinlichen Ursachen ihrer gesammelten Erfahrungen) mitzutheilen.

Auch gehört es f) zur Pflicht der Aufseher: ihren

Armen Fleiß, Ordnung, Sparsamkeit und Reinlichkeit anzuempfehlen; muthwillige Müßiggänger, treulose Arbeiter, oder dem Trunk ergebene zu ermahnen, und im fernern Betretungsfalle anzuzeigen; g) auf lüderliche Wirthschaft, und sonstige, dem Aufkommen der Armen schädliche Betriebe ein wachsames Auge zu haben; ferner h) die sich bei ihnen meldenden oder sonst bekannt gewordenen Armen, über die Art, woher sie verdiente Hülfe erlangen können, zurecht zu weisen u. s. w.

2) Den erwählten Bezirks-Pflegern liegt auf a) die ihnen von den Aufsehern wöchentlich zugebracht werdenden Anzeigen in ein Verzeichniß einzutragen, und solches jeden Monat dem Bezirks-Cassirer, nebst Beyfügung ihrer gutachtlichen Meynung, zuzustellen; ferner b) für die eingezeichneten Armen die auf Geld oder Arbeit sprechenden Scheine, nach dem ihnen mitgetheilten Muster auszufertigen, und selbige mit jenen an den Bezirks-Cassirer, mit letzteren aber an die Aufseher der Arbeitsanstalt hinzuweisen.

Auch gehört es zu ihrer Pflicht, c. die Armen, deren unsittliches Betragen ihnen unmittelbar, oder durch Anzeige der Aufseher, kund geworden, wohlmeinend zu warnen, und im Falle keine Warnung fruchten sollte, die Unterstützung einstweilen zu versagen, und darüber bei der Hauptverwaltung zur fernern Verfügung die Anzeige zu thun. *)

---

*) Was den Bezirks-Pflegern noch besonders in Ansehung

3) Den Bezirks-Cassirern liegt auf: a) die ihnen von den Bezirks-Pflegern monatlich eingereichten Verzeichnisse der versammelten Haupt-Verwaltung, nebst Beifügung ihrer gutachtlichen Meinung, zur fernern Verbescheidung vorzulegen; sodann b) die aus den wöchentlichen Sammlungen sowohl, als sonst eingehenden Beiträge zu empfangen, woraus sie auf die von den Bezirks-Pflegern ausgestellten Scheine den, (wenn sie gesund sind,) persönlich vor ihnen erscheinenden Armen die Zahlung zu verfügen haben. Ueber Empfang und Ausgabe werden sie c) ein mit den nöthigen Belegen begleitetes Verzeichniß fertigen, und solches nebst Beifügung des etwaigen Überschusses ihrer Casse, jeden Monat dem Haupt-Cassirer gegen Bescheinigung zustellen. Sollte hingegen der Vorrath ihrer Casse zur Bestreitung der Armen-Bedürfnisse ihres Bezirkes nicht hinreichen: so wird ihnen d) das Nöthige auf Anweisung der Haupt-Verwaltung aus der Hauptcasse gegen Schein zugeschossen. Ihnen liegt ferner auf e) den Bezirkspflegern in Allem, was die Moralität und die Nothdurft der Armen betrifft, mit gemeinschaftlicher Überlegung und mit gutem Rath an die Hand zu gehen.

---

der arbeitsunfähigen alten Armen, ferner in Ansehung der Gebrechlichen, der Kranken, der armen Kinder, und der arbeitsfähigen Armen; endlich in Ansehung der Sorge für Wohnung, Bekleidung, u. s. w. aufliegt, davon geschieht im sechsten Abschnitt §. 3. und folg. Erwähnung.

4) Der Haupt-Cassirer wird a) über alles das, was der Hauptkasse vom Betrage der wöchentlichen sowohl, als auch der in den Gasthöfen veranstalteten Sammlungen, aus den Bezirkscassen entweder zu- oder abgehet, so wie auch b) über den aus den gesetzlichen Beiträgen, außerordentlichen Sammlungen, oder sonst der Hauptcasse zufließenden Betrag, die genaueste mit den erfoderlichen Belegen versehene Rechnung führen, und selbige der Haupt-Verwaltung mit jedem halben Jahr zum Abschlusse, und zur Berichtigung der Hauptbilanz vorlegen

5) Die Oberaufseher der Arbeitsanstalt werden über das zur Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen errichtete Arbeitshaus, und die übrigen Arbeitsanstalten vorzügliche Aufsicht führen; zu diesem Zweck dienliche Verbesserungen und Anordnungen in Vorschlag bringen, und darüber bei der Hauptverwaltung monatlichen Vortrag abstatten.

6) Die Pfarrer der drei christlichen Gemeinen werden sich besonders angelegen seyn lassen: überall, wo sie nur können, die Ueberzeugung von dem Einflusse der allgemeinen Armenpflege auf das geistige und leibliche Wohl *) so vieler, sonst dem Ver-

*) Die Schändlichkeit des Müßiggangs, die Folgen der vernachläßigten Kinderzucht, der Unredlichkeit, Unehrbarkeit, Achtlosigkeit, Unmäßigkeit, Unreinlichkeit u. s. w. können von ihnen am Meisten mit Kraft, und Nachdruck

derben preisgegebener Menschen zu befördern; in den Herzen ihrer Pfarrgenossen thätige Menschenliebe zu erwecken; und für das Beste der Nothleidenden (besonders der Verborgenen) kräftig das Wort zu reden.

7) Die Obliegenheit der angeordneten Stadtärzte, und der Polizei-Aufsicht, über deren Erfolg diese der Hauptverwaltung monatlich Vortrag zu erstatten haben, wird in folgenden Abschnitten weiter berührt werden.

8) Der Ober-Sekretär führt das Protocoll in den Sitzungen der Hauptverwaltung, und der zu den besondern Aufsichtsanstalten der Armenpflege angeordneten Ausschüsse; ferner entwirft derselbe die für das Publikum bestimmten Aufsätze, so ferne diese sich auf das Ganze der Verwaltung beziehen.

9) Der Aktuar ist, außer seiner Amtsverrichtung bei der monatlichen Versammlung der Hauptverwaltung, dem Hauptcassirer, auf dessen jedesmaliges

geschildert werden; und ihre gesammelten Erfahrungen über die Ursachen der Verarmung, über die Mittel ihnen zuvorzukommen, werden der Hauptverwaltung vorzüglich wichtig seyn. Sie werden übrigens den großen Umfang ihrer heilbringenden Berufswürksamkeit dahin zu lenken fortfahren, damit rechtschaffene Gesinnung und Ordnungsliebe, Wohlanständigkeit und Sittlichkeit, kurz alle zur Grundlage bürgerlicher Wohlfahrt sowohl, als zur Behauptung der wahren Menschenwürde nöthige Tugenden des praktischen Christenthums überall tiefere Wurzel fassen.

Verlangen, im Abschreiben der Rechnungen behülflich; er führt ferner über die zum Archiv der Hauptverwaltung gehörigen Papiere ein genaues Verzeichniß; die an die Hauptverwaltung gerichteten Vorstellungen, Beschwerden und Anzeigen bezeichnet derselbe mit dem Präsentat, und stellt sie den Commissarien zu.

10) Der Aufwärter der Hauptverwaltung hat, außer den gewöhnlichen Dienstleistungen bei jedesmaliger Versammlung, zunächst die Verrichtungen zu besorgen, die ihm von der beisitzenden Regierungs-Commission aufgetragen werden.

11) Die Amtsverrichtung der Bezirksdiener beschränkt sich darauf: jeden Sonnabend in der Woche die unterzeichneten Beiträge zu sammlen, und das Gesammelte in verschlossener Büchse dem Bezirkscassirer einzuliefern; und mit pünktlichster Treue, Verschwiegenheit, Bescheidenheit und Vorsicht alles dasjenige zu besorgen, was ihnen von den Bezirksaufsehern sowohl, als beyden Vorstehern in Betreff des Armenwesens aufgetragen wird. Ferner haben sie auf Bettler, die sich auf den Straßen, an Kirchen und Thoren etwa betreten lassen, ein wachsames Auge; die Einheimischen zeigen dem Bezirkspfleger sogleich an, die Fremden und Ausheimischen aber führen sie auf der Stelle dem Polizei-Aufseher, durch die gewöhnlichen Polizeibedienten zu, um von Jenem die weitere Verbescheidung abzuwarten.

Sechster Abschnitt.

Von der den Armen, ihren verschiedenen Umständen nach, zu leistenden Hülfe.

§ 1.

Die dem Endzwecke der allgemeinen Armenpflege entsprechenden Grundsätze in Ansehung der den Armen zuzuwendenden Hülfsleistung sind folgende:

1.) Jedem durchaus unvermögenden, zur Arbeit unfähigen Armen, nicht nur ein seinen nothdürftigen Bedürfnissen angemessenes Auskommen, sondern auch für unerwartete Nothfälle hinreichende Unterstützung zu verschaffen.

2.) An keinen Unwürdigen unverdientes Almosen zu verschwenden, das dem wahrhaft Dürftigen entzogen würde, mithin jedem arbeitsfähigen Armen Arbeit zu verschaffen, und nur dasjenige als Zugabe zu reichen, was er durch redlichen Fleiß zu seinem nothdürftigen Auskommen nicht selbst verdienen kann; endlich

3) Allen denjenigen Dürftigen Hülfe zukommen zu lassen, die obgleich in den Armenlisten nicht eingezeichnet, im Verborgenen oft desto bittern Mangel leiden, und durch, zur rechten Zeit verliehene, Unterstützung vor gänzlicher Verarmung gesichert, und bey ihrem Broterwerb erhalten werden können.

§. 2.

Zur Classe der zur Arbeit völlig Unfähigen gehören: A) alte Arme, die einer unausgesetzten Pflege bedürfen, und entweder gar Nichts, oder doch bey Weitem nicht das zu ihrem Auskommen Nöthige erarbeiten können; B) kränkliche Arme, nämlich mit Leibesgebrechen, oder Uebeln, die keine Arbeit zulassen, behaftete; C) vorübergehend erkrankende Arme, für die Zeit ihrer Krankheit; D) arme Wahn- u. Schwachsinnige; E) arme Kinder bis zu ihrem sechsten Jahr.

§ 3.

Alle arbeitsunfähige Arme (achtzigjährige werden ohne weitere Untersuchung zu dieser Classe gerechnet) müssen, wenn sie bey ihren Angehörigen nicht füglich versorgt werden können, entweder in hiesigem Krankenhaus untergebracht, oder bey andern dazu eingerichteten armen Familien gegen angemessene Vergütung in Pflege gethan werden. Zu jenem Ende wird

den Oberaufsehern der Kranken-Versorgungsanstalt von der Hauptverwaltung jährlich ein Verzeichniß solcher Armen mitgetheilt werden, um bey Erledigungen darauf vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

Bey Verdingungen zur Privatpflege werden die Bezirkspfleger den verlangten Zweck mit den wenigsten Kosten (so, daß die Pflege eines solchen Armen, ausschließlich der Kleidung und einem kleinen Taschengelde von 1 ½ stbr. täglich, nicht über 36 Rthlr. für das Jahr, wo möglich, noch weniger betragen soll,) und auf die vortheilhafteste Weise für die Armen zu erreichen suchen, und dabey besonders auf die kleinen Dienste und Handreichungen Rücksicht nehmen, die solche Arme ihren Kostgebern etwa noch leisten können. Auch werden sie nicht selten Erkundigung einziehen, oder lieber selbst nachsehen, ob die Pfleglinge in Speise und Trank, Schlafstelle und Wärmung, ihre gehörige Wartung erhalten. Sollte es ihnen hierin irgendwo gebrechen, und auf desfalsige Anmahnung der Pfleger keine Aenderung erfolgen: so werden sie, so wie auch, wenn den Pfleglingen an Leibeskleidung und sonstigen Nothdürftigkeiten Etwas abgehen sollte, der Hauptverwaltung dieß gelegentlich anzeigen.

Jeder Arme dieser Classe erhält übrigens vom Bezirksverpfleger einen Aufnahmeschein, worin sein Name, sein Alter, Aussehen, seine Wohnung, und wieviel für seine Verpflegung monatlich bedungen worden, ver-

zeichnet wird. Dieser Schein wird dem Bezirkspflege-buch nach der Zeitfolge, worin der Arme aufgenommen worden, in gleichlautender Abschrift eingetragen, bey dessen Absterben wieder eingezogen und im Pflegebuch ausgelöscht.

§ 4.

B) Kränkliche Arme (nämlich mit anhaltenden, unheilbaren Uebeln, gichtischen Zufällen, Lähmungen, Blindheit, u. s. w. behaftet) werden ebenfalls, wenn sie bey ihren Angehörigen nicht füglich versorgt werden können, entweder in hiesigem Krankenhaus untergebracht, oder bey dazu geeigneten armen Familien und guten Leuten gegen billige Vergütung (welche jedoch, einschließlich der Lagerstelle, Kost und Aufwartung, nicht über 48 Rthlr. für's Jahr, wo möglich, noch weniger betragen soll) in Pflege verdungen.

In Ansehung dieser Armen treffen also dieselben Anordnungen ein, die im vorigen § in Ansehung der alten Armen bemerkt worden, nur mit dem Unterschied, daß solche wegen kränklicher Leibesbeschaffenheit zur Arbeit unfähige Arme hierüber (im Falle dieser Umstand nicht schon bey ihrer ersten Einzeichnung sich bewahrheitet befunden) ein glaubhaftes, von einem hiesigen Arzte unterzeichnetes Zeugniß vorbringen, und dem Bezirkspfleger zustellen müssen, der alsdann den desfallsigen Aufnahmeschein ausfertigen, und in's Pflegebuch eintragen wird.

§. 5.

C) Vorübergehend erkrankende Arme, deren Wiederherstellung sich nämlich mit Wahrscheinlichkeit hoffen, wenigstens in Kurzem entscheiden läßt — bleiben in der Regel bey den Ihrigen in Pflege; sollte die eigene Verpflegung aber wegen besorglicher Ansteckung, oder wegen sonstiger Ursachen nicht Statt finden können: so muß für ihre Aufnahme im neu errichteten Krankenhause oder — im Falle es dort an Gelegenheit fehlen sollte — für ihre Unterbringung bey andern dazu eingerichteten armen Familien gesorgt werden.

Unreinlichkeit, schlechte Nahrungsmittel, verdorbene Luft, feuchte Wohnung sind die gewöhnlichen Entstehungsursachen der Krankheiten unter den Armen. Daher werden die Bezirksaufseher und Verpfleger hierauf besonders aufmerksam — den Armen bey jeder Gelegenheit Ordnung und Reinlichkeit anzuempfehlen, dabey manch schädliches Vorurtheil zu bekämpfen, manche für die Gesundheit der Armen äußerst wichtige Warnung und Belehrung mitzutheilen haben. Auch werden sie den Armen nicht oft genug die Erinnerung wiederholen können: sogleich beym Anfange der Krankheit, und nicht alsdenn erst, wenn die Krankheit schon weit um sich gegriffen hat, bey einem der beyden Stadtärzte, in äußerlichen Beschädigungsfällen aber bey den angeordneten Stadt-Chirurgen *) Hülfe zu suchen. Diese haben

*) Die Bereitwilligkeit der übrigen hiesigen Aerzte und

zur Erleichterung der ihnen obliegenden Armentheilung sich gemeinschaftlich beredet, und in die fünfzehn Bezirke eingetheilt.

Auf des Arztes Gutachten über die Art der Krankheit, und die erforderliche Pflege wird es nun hauptsächlich ankommen: ob der arme Kranke bey den Seinigen bleiben könne, oder ob auf andere Weise Rath geschafft werden müsse. — In den meisten Fällen wird der Kranke bey den Seinigen am Besten, und auch am Wohlfeilsten aufgehoben seyn. Wenigstens wird, wenn es dem Kranken in seiner Wohnung an nöthiger Aufwartung fehlen sollte, dieser Mangel durch eigene (aus dazu tauglichen Armen eines jeden Bezirks auszuwählende) Krankenwärter und Wärterinnen leicht gehoben, auch für nöthiges Leinwand und Bettlager gesorgt werden können.

Der Arzt wird die Bezirkspfleger über diese, und sonstige Erfordernisse zur Wiederherstellung des Kranken jedesmal unterrichten; und nicht nur in den Vorschriften der auf Stadtrechnung, wie gewöhnlich, verreicht werdenden Arzneimittel — sondern auch in den Vorschriften

---

Wundärzte zur unentgeltlichen Bedienung jedes Armen, der sich bey ihnen meldet — ist diesen aus vielfacher Erfahrung bekannt. Sie brauchen darauf nicht erst aufmerksam gemacht zu werden, und eine öffentliche desfallsige Anrühmung möchte dem bescheidenen Verdienste widerwärtig lauten.

der Krankenspeisen *) nebst seiner Unterschrift den Nahmen und die Wohnung des Armen jedes Mal andeuten.

Die Bezirkspfleger werden, besonders in Fällen, wo sie vom Arzte dazu aufgefordert werden, den Kranken selbst besuchen, und an Ort und Stelle in Ansehung des gehörigen Gebrauches der Arzneymittel und der vorschriftmäßigen Wartung manche heilsame Vorkehrung treffen können. Auch werden sie den Angehörigen des Kranken mit Rücksicht, in wie fern diese durch die Aufwartung außer Arbeit gesetzt, und in ihrem gewöhnlichen Broterwerbe gestört werden — eine verhältnißmäßige Schadloshaltung (welche sich jedoch nicht über 6 Stbr. für den Tag belaufen darf) zukommen lassen. Ferner werden sie, wenn der Kranke sterben sollte, für die Veranstaltung seiner Beerdigung nöthige Sorge tragen.

*) Zur möglichst guten, wohlfeilen, und bequemen Zubereitung dieser, besonders für den Wiedergenesenden, so nothigen Speisen (welche am Füglichsten in drey Abstufungen: nämlich 1) Suppe und Zugemüse, 2.) Zusatz einer Fleischspeise, 3) besonders erfrischende, oder stärkende Speise, abgetheilt werden können) werden die Bezirkspfleger in ihrem, oder einem benachbarten Bezirke ein eignes Kosthaus, oder einen Garkoch annehmen, und mit diesen in Ansehung der beyden erstern Speisemittel einen bestimmten Preis — in Ansehung der letztern aber eine billige Berechnung zu vereinbaren suchen.

In Fällen, wo die eigene Verpflegung des Kranken bei den Seinigen (wegen Ansteckungsgefahr, wegen unabhelflichen Mangels an nöthiger Wartung, wegen schlimmer Anzeigen zur baldigen Wiederherstellung, oder wegen sonstiger vom Arzte angegebener Ursachen z. B. in Entbindungsangelegenheiten u. s. w.) nicht Statt haben kann: werden die Bezirkspfleger die Aufnahme in das neuerrichtete Krankenhaus mittelst Rücksprache mit dem Vorsteher desselben, auf's Baldigste zu bewürken suchen, und in Ansehung des zur Pflege etwa nöthigen Zuschusses sowohl, *) als in Ansehung der Vorkehrungen gegen Ansteckung und was sonst noch für Umstände eintreten mögen — die nöthige Veranstaltung treffen.

Weil es aber, besonders bei ansteckenden Krankheiten, im Krankenhause manchmal an Raum und Gelegenheit zur Aufnahme fehlen könnte, und also solche Arme, die bei den Ihrigen in ihrer Krankheit nicht wohl verpflegt werden können, alsdenn bei andern dazu eingerichteten armen Familien untergebracht,

---

*) Die Aufnahme in besagtes Krankenhaus geschieht, soviel der Vermögensbestand dieses Hauses es erlauben wird, unentgeltlich: kann dieß aber wegen unzureichender Einkünfte nicht wohl geschehen: so erhält das Krankenhaus, der Vereinbarung zufolge, für die völlige Pflege eines jeden aufgenommenen armen Kranken täglich 12 Stbr.

und gegen verhältnißmäßige (jedoch der Regel nach nicht über 12 Stbr. für den Tag steigende) Vergütung in Verpflegung gegeben werden müssen: so werden die Bezirksaufseher, und Pfleger bei ihren Armen-Besuchen sich dergleichen Familien, deren gutes Benehmen, Ordnung, und Reinlichkeit zur Aufnahme solcher Kranken vorzüglich geeignet scheinen, besonders bemerken, um in solchen Fällen schicklichen Gebrauch davon zu machen. Uebrigens findet bei dieser Art von Krankenverpflegung meistens das Nämliche Statt, was oben in Ansehung der Verpflegung in eigener Wohnung bemerket worden.

§ 6.

D) Arme, unglückliche Wahnsinnige, mit denen es so weit gekommen, daß freyes Umherirren ihnen, und der Gesellschaft Schaden zuziehen könnte — müssen in sorgfältige Verwahrung, und mit Aufsicht verbundene Verpflegung gebracht werden, deren Auswahl wegen so mancherley Rücksichten auf Menschlichkeit, Schicklichkeit, und Möglichkeit ihrer oft bloß von verständiger Behandlung abhängenden Wiedergenesung — dem gutachtlichen Ermessen der Aerzte, und der Fürsorge der Hauptverwaltung vorbehalten bleiben muß.

Gefahrlose Schwachsinnige bleiben gleich alten und kränklichen Armen, entweder bei den Ihrigen gegen angemessene Unterstützung in Pflege; oder sie werden, wenn dieß nicht rathsam seyn sollte, bei andern

dazu eingerichteten armen Familien und guten Leuten mit gehöriger Vorsicht untergebracht.

§ 7.

E) Armen Eltern fällt die Ernährung und Erziehung ihrer Kinder, zumal, wenn diese noch unter sechs Jahren keines beyhelfenden Verdienstes fähig sind, äußerst schwer. Sie werden dadurch nicht nur in ihrem gewöhnlichen Verdienst, selbst beim redlichsten Fleiße, gehindert, sondern sie müssen auch von ihrem kümmerlichen Erwerbe noch für die Bedürfnisse ihrer Kinder zusetzen, was sie ihren eigenen Nothwendigkeiten abbrechen. Daher ist den Armen (damit sie sich's nicht zum Unglück rechnen, wenn ihnen Kinder geboren werden) eine, der Anzahl ihrer zur Arbeit noch unfähiger Kinder angemessene Unterstützung nöthig, welche in Ansehung solcher Kinder unter sechs Jahren, deren beide Eltern noch leben, auf 2 Stüber den Tag, in Ansehung der Vater- oder Mutterlosen Kinder aber, auf 3 Stüber p. Tag bestimmt worden.

Die Bezirkspfleger werden jedoch bei Zubilligung dieser Unterstützung auf den täglichen Arbeitsverdienst der armen Familie, und wie viel sie, um bestehen zu können, zu ihrem täglichen Auskommen bedürfe, besondere Rücksicht nehmen, und es wird eine ihrer angelegensten Sorgen seyn, von Zeit zu Zeit nachzusehen: ob auch die Kinder dieser unterstützten Eltern

ordentliche Nahrungund Pflege erhalten; ob sie wahrhaft menschlich behandelt, vor Verkrüppelung, Schmutz und Laster bewahrt, und an Leib und Seele gesund erhalten werden.

Arme Kinder, deren beide Eltern gestorben sind, werden die Bezirkspfleger bei guten Leuten in der Stadt, oder auf'm Lande in Pflege zu bringen suchen; jedoch so, daß diese Pflege nicht über 20 Rthlr. für's Jahr, wo möglich, noch geringer zu stehen komme. Sie werden die Kennzeichen dieser Kinder genau aufzeichnen, und dafür sorgen, daß die Pflegeeltern wenigstens jeden Monat, wenn sie ihre Zahlungsanweisung erhalten, die Kinder mitbringen, und vorzeigen, um sich durch den Augenschein zu überzeugen, ob die Kinder ihre gehörige Wartung empfangen. *)

Uebrigens ist die bessere Bildung der armen Kinder (diese den Ausschweifungen, der Rohheit und Versunkenheit meist verdorbener Eltern so schrecklich preisgegebenen Geschöpfe zu bessern, sittlichen, brauchbaren, arbeitsamen Menschen zu erziehen, sie dem ab-

*) Damit auch ein- und ausheimische kinderlose Menschenfreunde hierzu beytragen, und zur Befriedigung ihres Wunsches, einer verlassenen Waise Bildung und Unterhalt zu geben, Gelegenheit finden mögen: wird die Hauptverwaltung die Anzahl elternloser armer Kinder hiesiger Stadt (nebst Angabe ihres Alters und Geschlechtes) jährlich öffentlich bekannt machen.

scheulichen Bettlerleben, der Unwissenheit in allen sittlichen Kenntnissen, und Berufspflichten, den Folgen des Müßigganges, der Verwilderung im Elende und Laster zu entreißen) eines der hauptsächlichsten Augenmerke der allgemeinen Armenanstalt. Daher hat die Hauptverwaltung, damit die Kinder der Armen eine ihren Umständen, Aussichten und Fähigkeiten angemessenere Erziehung erhalten, für die Einrichtung und Verbindung einer zweckmäßigen Lehr- und Arbeitsschule Sorge getragen Die Kinder werden darin nicht nur in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, und in all jenen Kenntnissen, die ihnen in ihrem künftigen Berufe, als Menschen, Christen und Bürgern, nöthig sind, hinreichend unterrichtet, sondern auch von den frühesten Jahren an zu verschiedenen Arbeiten angeführt, und dadurch in den Stand gesetzt, sich nach Maaßgabe ihres Alters einen größern oder geringern Theil ihres Unterhaltes selbst zu verdienen. In letzterer Hinsicht werden die Bezirkspfleger besonders darauf sehen, Knaben von besonderer Anlage zu irgend einem Handwerk bei guten Meistern frühzeitig in Lehre bringen; gutdenkende Zunftgenossen werden sich hierzu gern behülflich und billig finden lassen.

§. 8.

II) Die Classe der arbeitsfähigen Armen kennen zu lernen, bedarf es keiner so großen

Unterscheidung. Jeder gesunde, mit Kräften ausgerüstete Mensch, kann und muß arbeiten; und wenn ein solcher am nothdürftigsten Unterhalt Mangel leidet: so fehlt es ihm entweder an Gelegenheit zur anständigen Beschäftigung; oder es fehlt ihm an hinlänglicher Geschicklichkeit; oder an gutem Willen und Entschlusse. Den zwei ersteren Fällen läßt sich durch versorgte Gelegenheit zu Arbeiten abhelfen, die jedermann, zu jeder Jahreszeit, ohne große Kunstanwendung leicht verrichten und erlernen kann; im letztern Falle aber tritt die alte Wahrheit ein: wer nicht arbeiten will, muß darben, das heißt, der Arbeitsfähige, der sich nicht durch eigenes Ehrgefühl und willige Überzeugung will leiten lassen, muß durch das dringende Gefühl der Noth angetrieben werden, von der verschafften Gelegenheit zur Arbeit Gebrauch zu machen. Es würde ein Mißbrauch der öffentlichen Wohlthätigkeit, eine Verkürzung des wahrhaft Hülfsbedürftigen, eine Zerstörung des eigenen Werkes seyn, den unwürdigen, vorsetzlichen und muthwilligen Müßiggänger aus übelverstandenem Mitleiden mit Almosen zu unterstützen, und dadurch in seiner sündhaften Faulheit noch mehr zu bestärken.

In einer Stadt, die unter den volkreichen und wohlhabenden Deutschlands keinen unbedeutenden Rang behauptet, wird es selten jemanden an Gelegenheit fehlen, dem es ernstlich darum zu thun ist, durch Arbeit und Wirthschaftlichkeit für sein Auskommen zu

sorgen. Zu allen öffentlichen Arbeiten *) werden vorzüglich aus der hülfsbedürftigen Classe die nöthigen Arbeiter genommen. Die Bezirkspfleger werden zu dem Ende die ihnen zu dergleichen öffentlichen Arbeiten am meisten tauglich scheinenden, oder sich selbst dazu anmeldenden Armen sorgfältig aufzeichnen, damit die Hauptverwaltung dadurch in Stand gesetzt werde, von allen arbeitsuchenden Armen ein (nach den verschiedenen Gattungen von Arbeit, welche sie anbieten) eingetheiltes Verzeichniß zu entwerfen, und solches der Regierung und dem Publicum zur gelegentlichen Bedachtnehmung mitzutheilen.

Zweitens wird die Hauptverwaltung zur Benachrichtigung sämmtlicher hiesiger Einwohner, welche Arbeiter dieser oder jener Art brauchen, ein ähnliches Verzeichniß arbeitsuchender Handwerker, Handlanger, Taglöhner, Botengänger, Näherinnen, Strickerinnen, u. s. w. entwerfen, und einen Bezirksdiener besonders dazu anordnen: einem jeden, der sich meldet, den verlangten Arbeiter anzuweisen.

*) So gereicht (um unter andern hier ein Beispiel anzuführen) die Straßenreinigung zum Unterhalte mehrerer hülfsbedürftigen Familien. Durch diese Einrichtung bleiben nicht nur die Straßen säuberer, sondern die zum Wegfahren des Auskehrichts ehedem jährlich verwendete Summe und der Nutzen, den die Armen aus dem Verkaufe des Düngers machen, ist für mehrere ein einträglicher Erwerbzweig geworden.

Auch wird Drittens auf ähnliche Art für diejenigen, welche Spinnarbeit suchen, gesorgt, nämlich ein braver Bezirksdiener dazu angeordnet werden, dem hiesige Einwohner ge- und ungehechelten Flachs anvertrauen können, welchen er dem Auftrage gemäß (ob jemand feines, oder grobes Garn gesponnen haben will) an gute Spinnerinnen abgeben, und gegen billigen Arbeitslohn das Garn den Eigenthümern zurück bringen wird.

Damit endlich Viertens in der öffentlichen Betriebsamkeit niemals eine Stockung entstehe, und es keinem arbeitsbedürftigen Armen jemals an Gelegenheit zu anständigem Verdienste fehlen möge, hat die Hauptverwaltung auf Rechnung und zum Besten der allgemeinen Armenpflege, eine eigene in Woll- und Sayetspinnerey bestehende Arbeitsanstalt errichtet, worin jeder arbeitsame Arme zur Arbeit die gehörige Unterweisung erhalten, und nicht nur sein hinreichendes Auskommen verdienen, sondern auch nach Verhältniß seines Fleißes noch ein Ansehnliches erübrigen kann.

§. 9.

Um auf's Möglichste bestimmen zu können, wie viel dem Armen beim Ertrage seines Arbeitsverdienstes annoch zu seinem unentbehrlichen Auskommen abgehe: muß ein ungefährer Überschlag seines täglichen Bedürf-

nisses zum Maaßstabe genommen werden. Ganz genau, und im Allgemeinen läßt sich dieser bei der Verschiedenheit des Alters, der Leibesbeschaffenheit, des Einzeln- oder Beisammenwohnens, ferner bey der Wandelbarkeit im Preise der Lebensmittel zwar nicht wohl bestimmen; desto nöthiger ist es aber zur Bewürkung einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Unterstützungen ein gewisses Verhältniß zum Grunde zu legen, wonach die Bezirkspfleger und Aufseher sich in einzelnen Fällen richten können.

Für hiesige Gegend (nämlich im Durchschnitt gewöhnlicher Zeiten) hat die Armenanstalt das tägliche nothdürftige Auskommen eines einzelnen erwachsenen Menschen (nach folgendem Anschlage: Brot täglich 2 Stbr.; Zuspeise und Getränke 3 Stbr; übrige Nothwendigkeiten 1 Stbr. jedoch im Winter wegen größern Bedürfnisses, besonders an Licht und Feuerung, noch einen Zusatz von 3 Stbr.; folglich zu 6 Stbr. im Sommer, nämlich vom 1. April bis letzten October, und zu 9 Stbr. im Winter, nämlich vom 1 Nov. bis letzten März) als das dem wahrscheinlichen Bedürfnisse am nächsten kommende, angenommen. Gesetzt also zum Beispiel: eine Armenfamilie bestände aus vier erwachsenen Personen, deren Arbeitsfähigkeit so schlimm beschaffen wäre, daß ihr gesammtes Arbeitsverdienst nicht höher, als täglich 20 Stbr. gebracht werden könnte; einer solchen Armenfamilie würden

(unerwartete Vorfälle ungerechnet) im Sommer, nämlich vom ersten April bis den letzten October täglich vier, im Winter aber, nämlich vom ersten November bis letzten März, täglich sechszehn Stbr. zur verhältnißmäßigen Unterstützung zugelegt werden müßen.

Wer vorstehenden Anschlag des täglichen Befürfnisses (als zum Grunde liegenden Maßstab der den Armen in der Regel zu bewilligenden täglichen Unterstützung) gar zu kärglich abgemessen finden sollte: braucht nur zu bedenken, daß die meisten Armen (diejenigen wenigstens, die bis zum Gewerbe der Betteley noch nicht versunken sind) bisher mit noch weit Wenigerm sich beholfen haben, eines- und daß andern Theils mit überlegter Sparsamkeit zu Werke gegangen, keine überspannten Erwartungen genährt, keine unzuverläßigen Zusicherungen gegeben werden dürfen; ehe und bevor die Armenanstalt den Umfang ihrer Kräfte völlig kennen, und das Verhältniß der Ausgabe zur Einnahme mit Gewißheit übersehen kann. Zudem darf die Hauptverwaltung auf das öffentliche Zutrauen rechnen, daß sie keine Gelegenheit, kein Mittel unversucht lassen wird, nach möglichen Kräften für das bessere Fortkommen der Armen zu sorgen.

§ 10.

Was in dieser Hinsicht, durch die Bestimmung der ehemaligen Reuterkasernen zu Wohnungen für die Armen geschehen, ist dem Publikum bekannt. Die

Hauptverwaltung hat schon dafür gesorgt, daß diese Wohnungen jetzt wieder, jener mildthätigen Bestimmung gemäß, an würdige, durch ihr gutes Betragen sich auszeichnende Armen vertheilt worden.

Sie wird ferner dafür sorgen, den Armen in der Hausmiethe (dieser gewöhnlich ihnen so beschwerlich fallenden Ausgabe) alle mögliche Unterstützung zu verschaffen; weshalb die Bezirkspfleger auf solche Arme, denen hierin auf eine oder andere Art geholfen werden kann, vorzüglich Acht haben werden.

Auch wird die Hauptverwaltung den Armen, denen es am unentbehrlichen Hausrathe, an Materialien, und Geräthschaften zur Fortsetzung ihres Gewerbes fehlt, das Nöthige mit der Vorsicht anschaffen, daß es mit einem eigenen Zeichen versehen, und unter der Strafe weder verkauft, noch aufgekauft werden darf: daß der Arme, der solches verkauft, einige Tage oder Wochen bei Wasser und Brot gefänglich eingesperrt, der Ankäufer aber nebst unentgeltlicher Rückgabe zur nochmaligen Erlegung des Werthes zum Besten der Armen-Casse angehalten werde.

Damit der Arme auf die wohlfeilste Art seine Leibesbekleidung erhalte, werden die Bezirkspfleger ordentliche Schneider und gute Näherinnen, auch Schuster und Schuhflicker, nahmhaft zu machen suchen, welchen die Armenfreunde, die zur Abhülfe dieses drückenden Bedürfnisses gerne beitragen wollen, ihre abgenutzten Kleidungsstücke, abständiges Leinenzeug, alte Schuhe

und Stiefel, u. s. w. einsenden können, worüber jene dem Bezirkspfleger wöchentlich ein Verzeichniß zustellen, auf dessen schriftliche Anweisung die ausgebesserten Stücke an die Armen abgeben, und für ihre Arbeit aus der Bezirks-Casse bezahlt werden.

Ferner wird die Hauptverwaltung für wohlfeile Lebensmittel sorgen, und des Endes im Herbste eine beträchtliche Menge Erdäpfel ankaufen lassen, die den Armen den Winter hindurch im Ankaufspreise nach ihrem jedesmaligen Bedarf auf Anweisung der Bezirkspfleger überlassen werden können.

Dasselbe wird bei besorglicher Theurung mit dem Ankauf des Roggens geschehen, welcher den Bäckern Malterweise abgegeben, und den Armen darauf für den äußerst wohlfeilen Preis Anweisungen auf Brodt gegeben werden sollen.

Da auch mehrere Bäcker ihren wöchentlichen Beitrag in Brodt abgeben zu wollen erklärt haben, so werden die Bezirks-Cassirer, in deren Bezirk sich solche Bäcker befinden, den Armen bei Austheilung der wöchentlichen Unterstützung auf diese Brodte die nöthige Anweisung geben, und ihnen den Betrag an der sonst gebührenden Zulage abhalten.

§ 11.

III) Die Classe der nicht Eingezeichneten, und im Verborgenen nothleidenden Armen erfordert,

(damit eines Theils das heilsame Ehrgefühl eines selbstständigen Auskommens, so viel möglich, geschont und erhalten, andern Theils aber auch unter diesem Vorwande keine Gabe an Unwürdige verschwendet werde) die größeste Vorsicht und Aufmerksamkeit.

Unglückliche, deren Noth so weit gestiegen, daß sie durchaus keine Mittel noch Kräfte haben, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, können eigentlich zur Classe der heimlichen Armen nicht gerechnet werden, weil ihre Dürftigkeit — wenn sie von widrigen Schicksalen herrührt — vor dem Publicum nicht wohl mehr verheimlicht werden kann; rührt sie aber von selbst verschuldeten Ursachen her, z. B. von schlechter Wirthschaft, übermäßigem Hange zu Vergnügungen u. s. w.; so ist es eine selbst zugezogene Verarmung und eine nothwendige Folge von Fehlern, die keine Verheimlichung verdienen.

Auch kann auf das zufällige Verhältniß der Geburt, und angesehener Verwandten, hier keine Rücksicht genommen werden, weil in solchem Falle vielmehr diese (nicht aber das Publicum) die Mittel zur Verheimlichung der Armuth darreichen müßten.

Zur Classe der heimlichen Armen können also nur solche gerechnet werden, die zwar noch nicht ganz verarmt, gleichwohl aber durch widrige Ereignisse (z. B. ausgestandene Krankheiten, Kriegsdrangsale, u. s. w.) in ihrem Broterwerbe auf eine Zeitlang

so sehr zurück gekommen sind, daß sie an den nothwendigsten Bedürfnissen Mangel leiden, und durch eine zur gehörigen Zeit verliehene Unterstützung vor gänzlicher Verarmung gesichert werden können.

Solchen Dürftigen muß und kann geholfen werden, sobald sie sich nur an die Pfarrherren ihrer Gemeinde, oder an ein Mitglied der Hauptverwaltung wenden wollen, wozu sie das meiste Vertrauen fassen. Sie können sich bei diesen jederzeit die liebreichste Aufnahme versprechen; man wird die Ursachen ihrer Noth untersuchen, und zur baldigsten Abhülfe ihnen Mittel an die Hand gegeben.

Fehlt es ihnen an Gelegenheit zu anständigem Verdienste: so kann ihnen solche so leicht verschafft werden, daß ihre mißliche Lage anders durchaus keinem Menschen, (außer einzig dem Pfarrer, oder einem andern um Hülfe angesprochenen Beysitzer der Hauptverwaltung, oder auch etwa nur einem vertrauten Bezirksaufseher, der sich desfalls an den Bezirkspfleger, oder an die Arbeits-Direction wenden wird) bekannt zu werden braucht.

Fehlt es ihnen aber an einem Vorschusse zur Fortsetzung ihres Gewerbes; oder befinden sie sich in solchen Umständen, daß ihnen durch verschaffte Gelegenheit zur Arbeit noch nicht geholfen, sondern eine unmittelbare Geldunterstützung nöthig wäre:

so wird der um Hülfe angesprochene Beisitzer der Hauptverwaltung zwar den Namen des Dürftigen verschweigen, aber mit ausführlicher Bemerkung aller Umstände das Anliegen der Versammlung vortragen. Diese wird sodann ein, oder nach Maaßgabe der Umstände, zwey würdige Mitglieder aus ihrer Mitte ersehen, welchen vom erstangesprochenen Mitgliede der Name, und die Wohnung des Dürftigen ebenfalls entdeckt werden muß. Diese werden nun über den Zustand, die Aufführung, Lebensart und Arbeitsfähigkeit des Dürftigen genaue Erkundigung einziehen, und erst auf ihre (schriftlich, jedoch mit Verschweigung des Namens) gemachte Anzeige, wird die Hauptverwaltung die erforderliche Anweisung auf die Hauptcasse entweder zu einem angemessenen zinsenfreien Vorschusse, der mit abschläglichen Zahlungen in gewisser Zeit wieder erstattet werden kann, oder zu einer wöchentlichen Geldunterstützung ertheilen.

Damit indeß der Hülfsbedürftige mittlerweile nicht darbe, wird gleich bei der Sitzung, worin das Anliegen vorgebracht worden, die (im Falle dasselbe in Wahrheit gegründet befunden würde) zu bewilligende Hülfsleistung schon im Voraus nach allseitigem Ermessen bestimmt werden; damit sobald (als die zur besondern Untersuchung ersehenen Mitglieder die nöthige Erkundigung eingezogen, und über den Befund an einen der beiden Regierungs-Commissarien mittelst

schriftlicher Anzeige ihre Meinung mitgetheilt haben) die Anweisung auf die Hauptcasse von letzterm schon sogleich ausgestellt werden könne; — welche Verfügung sodann in der nächstfolgenden Sitzung erst dem Protocoll eingetragen wird.

Siebenter Abschnitt.

Von der Armen-Polizei, in Ansehung der verbotenen Betteley.

§. 1.

Nicht nur das Betteln (bei Nacht, und bei Tage,) sondern auch das Almosengeben an Bettelnde ist strenge verboten.

Es versteht sich, daß jedem Einwohner unverwehrt bleibt, bekannten und nicht bettelnden Hülfsbedürftigen in ihrer Wohnung so viele Unterstützung zukommen zu lassen, als ihm nur immer beliebt. Solche im Verborgenen, ohne öffentliches Aufsehen zu erregen, ausgeübte Privat-Wohlthätigkeit wird der allgemeinen Armenfürsorge in keinem Betracht nachtheilig seyn, sondern vielmehr von großem Nutzen, und sie gereicht auch dem Wohlthäter selbst zur schönsten Zierde und Prüfung seiner Tugend. Allein öffentlich, d. h an den Thüren, auf den Straßen, in und an den Kirchen, auf öffentlichen Plätzen, Spaziergängen u. s. w. einem bettelnden Armen, er

mag bekannt, oder unbekannt seyn, etwas zu geben: dieß darf schlechterdings nicht gestattet werden, weil dadurch dem Endzweck der allgemeinen Armenpflege gerade zuwider gehandelt würde, wenn die zahlreiche Classe all jener, die aus bloßem Müßiggange sich zur Arbeit nicht verstehen wollen, noch immer Gelegenheit fände, durch Betteln mehr zu erwerben, als sie durch Arbeit verdienen können.

§ 2.

Es ist freilich weit bequemlicher, einen lästigen Bettler mit einer kleinen Gabe abzufertigen; aber es ist nicht bürgerlich gehandelt: aus gemächlicher Weichheit dem Endzweck der gemeinnüzlichsten öffentlichen Anstalt entgegen zu würken; aus übel angebrachtem Mitleid zur Untergrabung der heilsamsten Anordnung für die leidende Menschheit — ein böses Beispiel zu geben; und zum unabsehlichen Nachtheil so vieler armen Familien, deren Rettung bloß von der Fortdauer dieser öffentlichen Anstalt abhängt — sich durch unwürdige Bettlerkünste bethören zu lassen, schamlosen Müßiggang und wüstes Nichtsthun zu befördern.

Die Ueberzeugung, daß nach der bestehenden Einrichtung einer allgemeinen Armenpflege, kein wahrhaft Hülfsbedürftiger mehr ohne Hülfe bleibt; daß jeder Arme, wenn er nur will, sein hinlängliches Auskommen findet, und daß dem Bettler nicht durch ein elen-

des Almosen, sondern durch Hinverweisung an die nächste Bezirksbehörde auf immer geholfen werden kann — diese Überzeugung wird jeden Gutdenkenden hierin vorsichtig machen, und von der Nothwendigkeit der Verfügung überführen: daß künftig ein jeder (ohne Unterschied der Person) der dem Verbote zuwider öffentliches Almosen geben, und dadurch zur Fortpflanzung der Gassenbetteley noch beitragen wollte, jedes Mal mit einer, der Armencasse zum Besten gereichenden, billigen Strafe von 30 Stbr. zu belegen, welche auf desfalls geschehene glaubhafte Anzeige unabbittlich, und unentgeltlich durch die gehörigen Obrigkeiten eingetrieben werden wird.

§ 3.

Übrigens ist hier der Ort nicht, die zur würksamsten Abstellung einheimischer Bettelei sowohl, als zur Abwendung einschleichender fremder Bettler und verdächtiger Landstreicher erfoderlichen Polizei-Maaßnehmungen vorzutragen.

Nach auf's Neue, mittelst Anheftung an allen Eingängen zur Stadt, Überfahrten und öffentlichen Plätzen, wiederholter Verkündigung und Warnung, wird künftig Jeder, der sich hierselbst im Betteln betreten läßt, sofort von den Bezirksdienern, (die darauf bei Strafe der Absetzung sorgfältigst zu achten haben) aufgegriffen, und dem Polizei-Aufseher zugeführt;

dieser wird nach vorgängiger Untersuchung die weitere Vorkehrung treffen, und den zum erstenmal betretenen Bettler nach Maßgabe der Umstände auf einige — höchstens acht — Tage, das andere Mal aber auf längere Zeit, zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit anzuhalten, und nach Verhältniß des erfolgenden Fleißes die Beköstigung zu verordnen wissen.

In Ansehung fremder Bettler, reisender Handwerksbursche, verdächtiger Landstreicher, Krüppel und dergl.; ferner in Ansehung all derjenigen, die (ohne besondere Erlaubniß der hiesigen Landesregierung) mit Einsammeln für fremde Städte, verbrannte Ortschaften u. s. w. oder mit sonstigen, vielmals erdichteten Zeugnissen den Arglosunkundigen überlisten, und das Publicum belästigen — tritt dasselbe Verbot ein; nämlich alle diese müssen im Betretungsfalle als gemeine Bettler angesehen und behandelt; folglich von den Bezirksdienern sofort aufgegriffen, und dem Polizei-Aufseher zugeführt werden, welcher das etwa schon Gesammelte ihnen zum Besten der Armen-Casse wieder abnehmen, ihre Päße und Zeugnisse untersuchen, und den sonst unverdächtig Befundenen die Weisung, sich von hier weg zu begeben, auch nach Maaßgabe der Umstände, eine Anweisung auf die Hauptarmen-Casse zum anscheinlich nöthigsten Zehrpfenning, jedoch unter der Verwarnung ertheilen wird: daß in nochmaligem Betretungsfalle mit größerer Strenge gegen sie verfahren werden soll.

Bemerkung.

Für den sachkundigen Leser ist kaum die Erinnerung nöthig, daß gegenwärtige Uebersicht zwar das Wesentlichste der ganzen Einrichtung, nicht aber das mannichfache Einzelne aller zur allgemeinen Armenpflege gehöriger Anordnungen, umfasse. Viele wichtige Punkte sind nur im Vorbeigehen berührt, einige vielleicht noch übersehen worden. Hierüber läßt sich, ehe die Anstalt einige Zeit bestanden hat, nicht wohl ein entscheidendes Urtheil wagen. Theilnehmende Armenfreunde werden, wie bisher, die Mittheilung lehrreicher Bemerkungen der Anstalt nicht versagen, und die Aufeinanderfolge einer prüfenden Erfahrung wird das Mangelhafte der ersten Anlage am zuverlässigsten ergänzen und berichtigen.

Manche Schwierigkeiten werden der Ausführung anfänglich im Wege liegen; allein durch ausdaurenden Muth, durch immer weiter verbreitete Ueberzeugung von der Heilsamkeit der Anstalt, durch allgemeine, nimmer wieder erlöschende, Theilnehmung für das öffentliche Beste, können die Schwierigkeiten überwunden, und selbst die Wenigen, die aus irgend einer vorgefaßten Meinung dem Bestande der Anstalt noch ängstlich entgegensehen, dafür eingenommen und gewonnen werden. So wird allmählig der große Endzweck: viele Nothleidende auf immer vor Mangel und Entwürdigung zu sichern, viele verirrte, verwahrlosete Bettler zur Arbeitsamkeit

und Ordnung zurück zu führen, und dadurch bürgerliche Ruhe und Wohlstand zu befestigen, erreicht, und die Hoffnung eines würksamen Einflusses auf Volkssittlichkeit und Wohlfarth erfüllt werden. Diese aufmunternde Aussicht bleibe, im hartnäckigsten Kampfe der Zeiten und Umstände, die gegenstrebende Stütze; sie bleibe der Lohn aller Theilnehmer, die durch ihre Beiträge den ersten Grund dazu gelegt haben. Der Allverwaltende über uns wird ihre Wohlthätigkeit segnen, und ihre Aussaat für die Zukunft nicht untergehen lassen. Dieß ist der aufrichtige Wunsch der Hauptverwaltung.

Beylage.

No. 1.

Hauptverwaltung der Düsseldorfer Armenpflege für das Jahr 1815.

Vom General-Gouvernement ernannte Commissarien.

Herr Jacobi, Staatsrath, vorsitzender Commissar.
Herr Lenzen, Appellationsrath, vortragender Commissar.

Ehrenmitglieder.

Herr Graf von Spee, Landesdirektor.
Herr Schnabel, Gouvernements-Polizey-Direktor.
Herr Oberbürgermeister Schramm.
Herr Brewer, Pfarrer der Lambertus Pfarre.
Herr Schmitz, Pfarrer der Maximilians-Pfarre.
Herr Pithan, Pfarrer der reformirten Gemeinde.
Herr Hartmann, Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde.

In den auswärrigen Bezirken.

Herr Daniels, Pastor in Derendorf.

Herr Krings, Pastor in Hamm.

Herr Bintrim, Pastor in Bilk.

Herr Lensch, Pastor in Volmerswerth.

Polizey-Anstalt.

Herr Martin, Polizey-Inspektor.

Schul-Anstalt.

Herr Bracht, Kanonich und Schul-Rath.

Lehrer } Herr Karmann.
Herr Meyer.

Arbeits-Anstalt.

Oberaufseher: Herr F Hoffmann, Stadt-Rath.

— — Herr C. Hopfensack, Stadt-Rath.

— — Herr Rößler, Stadt-Rath.

— — Herr P. Schöller.

— — Herr Wieler.

Erziehungs-Anstalt,

für verwaisete und vernachlässigte Kinder.

Oberaufseher: Herr Bracht, Kanonich und Schulrath.

— — Herr Kegeljan, Kanonich.

— — Herr W. Pfeil.

Vorsteher: Herr J. Nolden.

Kranken-Versorgungs-Anstalt.

Herr Medicinal-Rath Schmigd.
Herr Doctor Brewer.
Herr Heinen, Stadt-Wundarzt.

Aufsicht über die Gebäude und öffentlichen Lustbarkeiten.

Herr Geheim-Sekretär Custodis.

Aufsicht über das Einkommen von Verkäufen.

Herr Notar Schorn.

Gassen-Reinigungs- und Bekleidungs-Anstalt.

Herr Oberaufseher Kraus.
Rechtsgelehrter, Herr Schawberg, der jüngere.
Rechnungs-Verhörer, Herr Geheim-Sekretär Custodis.
Curator Cassä: Herr Kanonich Kegeljan.
Empfänger, Herr H. Arnz.
Ober-Sekretär, Herr Professor Schram.
Actuar, Herr A. Overbach.
Diener, H. Karmann.

N. 2.

Bezirks=Verwaltungen.

1ter Bezirk.

Reuterkasernen, und Wall

Vorsteher für die Casse: Hr. Winkels.

— — für die Pflege: Hr. Doctor Bracht.

Aufseher: von N. 1 bis 3. Hr. Kaplan Steflung, von 4 bis 7. Freiherr von Beyer, von 8 bis 11. Hr. Doctor Schawberg, von 12 bis 14 Hr. Maasen, von 15 bis 17 Hr. J. Peters, von 18 bis 23 Hr. von Lesecque, von 24 bis 31 und 45, 47 und 48 Hr. Obersekretär Mertens.

2ter Bezirk.

Ritterstraß, Altestadt, Liefergasse, und Krämerstraße.

Vorsteher für die Casse: Hr. Stadt=Rath Carstanjen.

— für die Pflege: Hr. Winkelmann.

Aufseher: von N. 32 bis 41 und von 75 bis 82 Hr. Vikar von Kladt, von 52 bis 62 Hr. Berghorn, von 49 bis 51 und von 63 bis 70 und 84 Hr. Kreps, von 115 bis 125 Hr. Kanonich Welter, von 126 bis 138 Hr. Dehren, von 139 bis 154 Hr. Kanonich und Schulrath Bracht, von 208 bis 217 und von 222 bis 224 1/2 Hr. Florens, von 229 bis 241 Hr. Hüisgen.

3ter Bezirk.

Neubrück, Mühlen- und Ratingerstraß und Ratingermauer.

Vorsteher für die Casse: Hr. Hofrath Kerris.
— für die Pflege: Hr. Buscher.
Aufseher: von N. 92 bis 102 Hr. Wirtz, von 103 bis 111 Hr. Berge, von 157 bis 168 Hr. Schmitz, von 169 bis 187 Hr. Schuhmacher, von 188 bis 196 Hr. Levy, von 197 bis 206 1/2 Hr. Kölsch, von 255 bis 265 und von 713 bis 715 Hr. Schlüssel, von 267, 269, 272, 274, 276, 278 und 698 Hr. Zettel, von 218 bis 220 und von 270, 271, 273, 275, 277 und von 280 und 281 Hr. Klein, von 244, 245, 247, 253, 256, 258, 260, 263, 264, 266 und 268 Hr. May.

4ter Bezirk.

Hundsrücken, Neustraß, Allee- Elberfelder- und Communikations-Straß.

Vorsteher für die Casse: Hr. Bongard.
— für die Pflege: H. J. H. C. Schreiner.
Aufseher: von N. 283 bis 294 Hr M. Horn, von 295 bis 306 Hr. Chirurg Bücking, von 307 bis 319 Hr. J. Simon, von 320 bis 329 Hr. A. Kurz, von 336 bis 345 Hr. Advokat Schoeler, von 346 bis 357 Hr. H. Hamacher, von 358 bis 367 Hr. Präsident v. Ritz, von 370 bis 381 Hr. H. Rowet, von 382 bis

391 Hr. Notar C. W. Monten, von 406 1/2 bis 415 Hr. Leverkus, von 416 bis 427, 428 1/4, 428 2/4' 428 3/4 Hr. Professor Lohausen.

5ter Bezirk.
Flingerstraß und Capuziner-Gasse.

Vorsteher für die Casse: Hr. Hartmann.

— für die Pflege: Hr. Spatz.

Aufseher: von N. 480 bis 493 Hr. Dahners, von 494 bis 500 7/8 Hr. Neus, von 501 bis 510 Hr. Noelle, von 511 bis 520 Hr. Feldmann j., von 521 bis 531 Hr. Schiffbauer, von 532 bis 543 Hr. Hermann, von 544 bis 555 Hr. Deus, von 556 bis 567 Hr. Peters, von 568 bis 580 Hr. Burgwinkel.

6ter Bezirk.
Berger- Rhein-, Zoll- und Marktstraß, Marktplatz, und Wallstraß.

Vorsteher für die Casse: Hr. Illich.

— für die Pflege: Hr. Clasen.

Aufseher: von N. 430 bis 444 und von 473 bis 475 Hr. Schenk, von 435 bis 457 Hr. Borgs, von 458 bis 472 Hr. Kannengieser, von 727 bis 734 Hr. Momma, von 735 bis 740 und von 848 bis 851 Hr. Patz, von 852 bis 863 Hr. Wulferz, von 864 bis 866 und von 831 bis 838 Hr. Hoffmann, von 839 bis 846 Hr. Paffrath, von 762 bis 765 und von 772

bis 775 und von 794 bis 801 und 813 Hr. Hoffmann sen., von 766 bis 771 und von 804 bis 810 Hr. Biergans, von 802 und 803 und von 741 bis 749 Hr. Kühne, von 750 bis 758 Hr. Wercker, von 759 bis 760 und von 778 bis 788 Hr. Wipper.

7ter Bezirk.

Bolker- Kurzer- und Andreasstraß, Burgplatz und Martinsgasse.

Vorsteher für die Casse: Hr. Capellen.

— für die Pflege: Hr. Gottschalk.

Aufseher: von N. 596 bis 608 Hr. Reymann, von 509 bis 617 Hr. Meurer, von 618 bis 628 Hr. Haas, von 629 und von 700 bis 711 und von 790 bis 793 Hr. Prag, von 693 und von 332 bis 335 und von 679 bis 691 Hr. Dufrain, von 661 bis 676 Hr. Remmertz, von 717 bis 725, 357 und von 630 bis 585 Hr. Junkersdorf, von 582 bis 594 Hr. Schüchtermann, von 640 bis 645 Hr. Wurm, von 665 bis 650, 652, 643, 648 und von 651 bis 660 Hr. Figener.

8ter Bezirk.

Citadelle- Damm- Orangerie- und Akademie-Straß.

Vorsteher für die Casse: Hr. Doctor Rörsch.

— für die Pflege: Hr. Adolphi.

Aufseher: von N. 816 bis 825 Hr. Engels, von 826 bis 830 und 869 und 873 Hr. Rappard, von 874 bis 884 Hr. Hofrath Moers, von 885 bis 895 Hr. Clouth, von 896 bis 906 Hr. Rechnungs-Commissär Busch, von 907 bis 917 Hr. Sterken, von 918 bis 928 Hr. Schleyer, von 929 bis 963 3/4 Hr. Dörr.

9ter Bezirk.
Carlstadt.

Vorsteher für die Casse: Hr. Staatsrath Hardt.

— für die Pflege: Hr. von Clermont.

Aufseher: von 867 868 und von 937 bis 942 und 1088, 1089 und 1105 bis 1107 und 1107 1/2 Hr. Doctor Cremer, von 943 bis 955 und 1016 und 1090 Hr. Appellationsrath Schram, von 956 bis 964-1090 und 1092 Hr. B. Schmitz, von 998 bis 1008, von 1063 bis 1095 und 1095 1/2 Hr. Franken, von 990 bis 997 1041, 1042, von 1108 bis 1114 Hr. J. Peltzer, von 983 bis 989, 1030 bis 1031 und 1096 bis 1100 Hr. Burghards, von 1033 bis 1040, 1043, 1048 und von 1101 bis 1104 Hr. Quest, von 971 bis 982 und von 1078 bis 1084 Hr. Jaeger, von 1019 bis 1028 und 1118, 1119 Hr Guntrum, von 1049 bis 1056 und von 1085 bis 1087 Hr. Solbrig, von 1058 bis 1066, 1087, 1117 und 1119 Hr. Leers, von 415 1, 415 2, 415 3, 415 4, 415 5, 429 1/4, 429 1/2, 1014 bis 1016 und von 1075 bis 1077 Hr. Appellationsrath Wien-

dahl, von 965, 965 1/2 bis 970, 1008 bis 1011 Hr. Windscheid sen., von 1012, 1013, 1017, 1018 und von 1067 bis 1074 Hr. J. Batz.

10ter Bezirk.

Neustadt.

Vorsteher für die Casse: Hr. Rahr.

— für die Pflege: Hr. Professor Schram.

Aufseher: von N. 1119 bis 1129 Hr. Daniel Busch, vom 1130 bis 1137 und von 1178 bis 118? Hr. Peter van Dawe, von 1138 bis 1148 Hr. Wilhelm Schuhmacher, von 1152 bis 1177 Hr. Gerhard Müllems.

11ter Bezirk.

Pempelfort und Flingern.

Vorsteher für die Casse: Hr. Heymann.

— für die Pflege: Hr. Martin.

Aufseher: von N. 1 bis 13 Hr. Erberich, von 14 bis 24 Hr. Merten, von 25 bis 42 Hr. Goldenberg, von 43 bis 55 Hr. Finger, von 56 bis 69 Hr. Gau, von 70 bis 80 Hr. Schaefer, Sect. B. von N. 1 bis 16 Hr. Moll, von 17 bis 33 Hr. Bös, von 34 bis 55 Hr. Kurtz, von 56 bis 77 Hr. Alef, von 78 bis 90 Hr. Sebus, von 91 bis 100 Hr. Borgs, von 101 bis 114 H. Zimmermann, von 115 bis 129 H. Felten.

12ter Bezirk.

Derendorf.

Vorsteher für die Casse: Hr. P. Pöhler.

— für dir Pflege: Hr. J. Lamertz.

Aufseher: für Derendorf: von N. 1 bis 23 Hr. Christian Straus, von 24 bis 58 Hr. Wienand Lennartz, von 59 bis 70 Hr. Heinrich Frankenheim, von 71 bis 81 Hr. Wienand Andermann, von 82 bis 92 Hr. Joseph Spicker, von 93 bis 99 Hr. Wilh. Küpper — Für Golzheim von N. 432 bis 456 Hr. Johann Bosch. — Für Theresen von 458 bis 478 Hr. Christian Bochem. — Für Mörschenbroich von 238 bis 250 Hr. Johann Pannenberg, von 251 bis 264 Hr. Joseph Esser, von 265 bis 283 Hr. Anton Röder.

13ter Bezirk.

Hamm.

Vorsteher für die Casse: Hr. Walbröel.

— für die Pflege: Hr. Kornweibel.

Aufseher: von N. 1 bis 19 Hr. Theodor Windhöfel, von 20 bis 39 Hr. Rüdger Pauli, von 40 bis 59 Hr. Joseph Röbers, von 60 bis 79 Hr. Gerhard Conen, von 80 bis 99 Hr. Hr. Wilhelm Bensberg, von 100 bis 119 Hr. Joseph Becker, von 120 bis 139 Hr. Wilhelm Keuten, von 140 bis 159 Hr. Peter Schwirz, von 160 bis 179 Hr. Andreas Busch, von

180 bis 199 Hr. Godfried Leuchtenberg, von 200 bis 219 Hr. Peter Becker, von 220 bis 240 Hr. Jakob Scheurenberg.

14ter Bezirk.

Bilk.

Vorsteher für die Casse: Hr. Pastor Bintrim.

— für die Pflege: Hr. M. Kux

Aufseher: für Bilk: von N. 7 bis 25 Hr. Anton Mönchhoven, von 26 bis 51 Hr W. Inhoven, von 52 bis 81 Hr. P. Kruchen. — Oberbilk: von N. 165 bis 182 Hr. Pet. W. Maynz, von 183 bis 203 Hr. J. P. van Itter. — Lierenfeld. Hr. S. Krings, J. Dietz — Flehe: von N. 91 bis 123 Hr. Hincken, von 124 bis 145 Hr. Peter Schütz. — Stoffeln: von N. 148 bis 164 Hr. Joh. Tappertz. — Hundsberg: von N. 86 bis 90 Hr. Her. Kreuels.

15ter Bezirk.

Volmerswerth.

Vorsteher für die Casse: Hr Pastor Lensch.

— für die Pflege: Hr. Philipp Baum.

Aufseher: von N. 1 bis 12 Hr. Peter Klepgen, von 13 bis 25 Hr. Peter Saur, von 26 bis 37 Hr. Michael Müller, von 38 bis 49 Hr. Cornelius Hecker.

Düsseldorf,
gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ursprüngliche Verfassung der im Jahre 1800 gestifteten allgemeinen Armenpflege in Düsseldorf

Düsseldorf 1815

Pol.civ. 7-41
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766022-3